

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 13. Mai 1964

Tagesordnung

1. Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den Katastralgemeinden Leopoldstadt, Brigittenau und Oberlaa-Stadt
2. Änderung der Anlage des Bundesgesetzes, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen
3. Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61
4. Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Entfall der Beglaubigung auf Personenstandsurkunden
5. Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit in den Jahren 1961 und 1962
6. Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1963
7. Erkrankung während des Urlaubes

Inhalt

Nationalrat

Mandatsniederlegung des Abgeordneten Wastl (S. 2582)

Angelobung des Abgeordneten Müller (S. 2582)

Personalien

Krankmeldungen (S. 2582)
Entschuldigungen (S. 2582)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 579, 580, 581, 562, 582, 570, 583, 592, 571, 585, 572, 594, 573, 575, 587, 576, 589, 577, 564, 590, 578, 565 und 560 (S. 2582)

Bundesregierung

Bericht des Bundeskanzlers, betreffend Anregungen für eine Änderung der vom Verwaltungsgerichtshof geübten Praxis bei der Versendung von Erkenntnissen an Interessenten — Verfassungsausschuß (S. 2596)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 105 bis 109 (S. 2595)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 103 bis 105 (S. 2595)

Regierungsvorlagen

389: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen — Justizausschuß (S. 2595)

394: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die

Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt — Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (S. 2596)

400: Goldmünzengesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2596)

404: Bazillenausscheidergesetznovelle 1964 — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2596)

Verfassungsgerichtshof

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Verfassungsausschusses betreffend den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit in den Jahren 1961 und 1962 (402 d. B.)

Bericht des Verfassungsausschusses betreffend den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1963 (403 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kummer (S. 2600)

Redner: Dr. Kleiner (S. 2601) und Dr. van Tongel (S. 2604)

Ausschußentschließung, betreffend Regierungsvorlagen entsprechend den Anregungen des Verfassungsgerichtshofes (S. 2601) — Annahme (S. 2606)

Kenntnisnahme der beiden Berichte (S. 2606)

Immunitätsangelegenheit

Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Dr. Nemeč — Immunitätsausschuß (S. 2596)

Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (382 d. B.): Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den Katastralgemeinden Leopoldstadt, Brigittenau und Oberlaa-Stadt (397 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 2596)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2596)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (390 d. B.): Änderung der Anlage des Bundesgesetzes, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen (398 d. B.)

Berichterstatter: DDr. Neuner (S. 2597)

Redner: Dr. Broesigke (S. 2597)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2598)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (383 d. B.): Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61 (399 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Fink (S. 2598)

Genehmigung (S. 2598)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (387 d. B.): Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Entfall

der Beglaubigung auf Personenstandsurkunden (401 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Stella Klein-Löw (S. 2599)

Genehmigung (S. 2599)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (364 d. B.): Erkrankung während desurlaubes (405 d. B.)

Berichterstatter: Hoffmann (S. 2606)

Redner: Dr. Kummer (S. 2607), Ing. Häuser (S. 2610), Kindl (S. 2614), Altenburger (S. 2616) und Dr. Hauser (S. 2619)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2622)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Dr. van Tongel, Meißl und Genossen, betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1953 in der derzeit geltenden Fassung (106/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Neugebauer, Dr. Stella Klein-Löw, Zankl und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Angleichung der Lehrpläne in den allgemeinbildenden höheren Schulen und dem Ersten Klassenzug der Hauptschulen (112/J)

Dr. Stella Klein-Löw, Chaloupek, Zankl und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Regelung der Lehrverpflichtung für die Lehrpersonen aller Schulen (113/J)

Chaloupek, Steininger, Czettel und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Schaffung von Realgymnasien (114/J)

Zankl, Eberhard, Josef Steiner (Kärnten) und Genossen an den Bundesminister für Handel

und Wiederaufbau, betreffend den Ausbau der Bundesstraßen im Raume von St. Veit a. d. Glan (115/J)

Mitterer, Gabriele, Minkowitsch und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend einen Geheimerlaß des Bundesministeriums für Inneres über das Verhalten der Sicherheitsbehörden und -organe im Falle eines Streiks (116/J)

Dr. Fiedler, Machunze, Dr. Hauser und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer (117/J)

Pansi, Benya, Erich Hofstetter und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Obereinigungskommission für Tirol (118/J)

Kindl, Meißl und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Überführung der ehemaligen Berufsunteroffiziere in die Verwendungsgruppe C (119/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die **Antworten**

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Zankl und Genossen (105/A. B. zu 79/J)

des Vizekanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (106/A. B. zu 103/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Piffl-Perčević und Genossen (107/A. B. zu 73 und 104/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen (108/A. B. zu 85/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Franz Pichler und Genossen (109/A. B. zu 109/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Dritter Präsident Wallner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 48. Sitzung vom 29. April 1964 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Mittendorfer, Horr, Suchanek und Staatssekretär Weikhart.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Bürgermeister Jonas, Kratky, Czernetz, Jungwirth, Adam Pichler, Stürgkh, Leisser, Krottendorfer, Reich; ferner Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner und Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner.

Seitens der Hauptwahlbehörde wurde mitgeteilt, daß der Abgeordnete zum Nationalrat Hans Wastl auf sein Mandat verzichtet hat und an seine Stelle der bisherige Bundesrat

Franz Müller in den Nationalrat berufen wird.

Da der Wahrschein bereits vorliegt und Bundesrat Franz Müller im Hause erschienen ist, nehme ich sogleich seine Angelobung vor. Nach der Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführerin wird der neue Herr Abgeordnete das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Schriftführerin Rosa Jochmann verliest die Gelöbnisformel. — Abgeordneter Müller leistet die Angelobung.

Präsident: Ich begrüße den neuen Herrn Abgeordneten herzlich in unserer Mitte.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 5 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Anfrage 579/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs (SPÖ) an den Herrn

Präsident

Bundeskanzler, betreffend Entschließungen des Nationalrates aus der IX. und der X. Gesetzgebungsperiode:

Wann wird die Bundesregierung der Aufforderung des Nationalrates entsprechen, diesem einen Bericht über die Gründe für die Nichtdurchführung oder nur teilweise Durchführung von Entschließungen des Nationalrates aus der abgelaufenen IX. und der gegenwärtigen X. Gesetzgebungsperiode vorzulegen?

Präsident: Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Bezüglich der vom Nationalrat angenommenen Entschließungen der X. Gesetzgebungsperiode wurden die Verhandlungen mit den zuständigen Ressorts sofort aufgenommen. Die Stellungnahmen der Ressorts, die vielfach sehr umfangreich sind, haben sich infolge der Regierungsumbildung etwas verzögert. Sie liegen nunmehr vor, werden den Ministerrat in seiner nächsten Sitzung beschäftigen und dann umgehend dem Hohen Hause zugeleitet werden.

Bezüglich der Entschließungen der IX. Gesetzgebungsperiode muß ich darauf verweisen, daß nach herrschender Ansicht die Arbeit des Nationalrates mit der Beendigung der Gesetzgebungsperiode ihr Ende findet. Die Vollziehung wird aber trotzdem bestrebt sein, auch Entschließungen des Hohen Hauses aus der IX. Gesetzgebungsperiode, soweit diese noch aktuell sind, zu verwirklichen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar **Weih:** Können Sie uns, Herr Bundeskanzler, als Vorsitzender des Ministerrates sagen, wann die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Entschließungen dem Parlament voraussichtlich vorgelegt werden kann?

Präsident: Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Der nächste Ministerrat wird etwa Ende Mai stattfinden, und daraufhin wird das, was erarbeitet wurde, dem Hohen Hause vorgelegt werden.

Präsident: Anfrage 580/M des Herrn Abgeordneten Dr. Winter (*SPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Staatsfeiertag zur Erinnerung an die Gründung der Republik Österreich:

Welchen Erfolg hatten die Bemühungen der Bundesregierung, die vom Nationalrat aufgefordert wurde, „die Möglichkeit der Einführung eines Staatsfeiertages zur Erinnerung an die Gründung der Republik Österreich am 12. November 1918 zu prüfen und dem Nationalrat hierüber bis 30. April 1964 zu berichten“?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Der Ministerrat hat sich bereits am 28. Jänner 1964 nach

einem Bericht des Herrn Bundeskanzlers Dr. Gorbach mit der zitierten Entschließung des Nationalrates befaßt und zur Beratung dieses Problems ein Ministerkomitee eingesetzt. Dieses Komitee, das aus fünf Mitgliedern der Bundesregierung unter Zuziehung von je einem Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien gebildet wurde, hat mehrere Sitzungen abgehalten. Derzeit sind aber innerparteiliche und zwischen den beiden Regierungsparteien im Gang befindliche Aussprachen noch nicht abgeschlossen. Nach Klärung der in diesen Aussprachen behandelten offenen Fragen wird das Ministerkomitee unverzüglich von mir wieder einberufen werden, sodann wird der Ministerrat damit befaßt werden, und hierauf wird dem Nationalrat berichtet werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Winter:** Herr Bundeskanzler! Wäre es nicht möglich gewesen, dem Nationalrat mit Beziehung auf die von ihm erbetene Frist vor dem 30. April einen Zwischenbericht vorzulegen?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Dieser Zwischenbericht hätte leider keinen Inhalt haben können, weil über das eigentliche Thema, wann und ob ein Staatsfeiertag eingeführt werden soll, bisher keine Einigung erzielt werden konnte. Ich hätte also nur berichten können: Bisher keine Einigung. Ich bitte Sie um Entschuldigung, wenn wir in dieser Frage dem Hohen Hause noch keinen Bericht vorlegen können, der auch irgendeinen Inhalt hätte.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Winter:** Herr Bundeskanzler! Sehen Sie sich in der Lage, annähernd einen Ersatztermin bekanntzugeben?

Präsident: Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Ich werde bestrebt sein, noch vor dem Ende dieser Session dem Hohen Haus den Bericht vorzulegen.

Präsident: Ich danke, Herr Kanzler.

Anfrage 581/M des Herrn Abgeordneten Konir (*SPÖ*) an den Herrn Innenminister, betreffend Tätigkeit der österreichischen Polizisten auf Zypern:

Welche Berichte haben Sie über die Tätigkeit der österreichischen Polizisten auf Zypern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Hohes Haus! In dem an die österreichische Bundesregierung gerichteten Ersuchen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen, der UNO Exekutivbeamte für den Polizeidienst

2584

Nationalrat X. GP. — 49. Sitzung — 13. Mai 1964

Bundesminister Olah

in Zypern zur Verfügung zu stellen, wurde ausdrücklich erklärt, daß die Aufgabe dieser Beamten darin liegen würde, die Verbindung zwischen dem Hauptquartier der Streitkräfte der Vereinten Nationen und den zypriotischen Polizeibehörden herzustellen. Dieser Verwendungszweck wurde daher auch der vom Bundesministerium für Inneres an die Beamten der Bundespolizei und Bundesgendarmerie ergangenen Aufforderung zur freiwilligen Meldung für diesen Einsatz und den Dienstverträgen zugrunde gelegt, die mit den nach Zypern abgegangenen Beamten abgeschlossen wurden.

Nach dem Eintreffen der österreichischen Beamten auf Zypern stellte sich allerdings heraus, daß die Beamten auch zu Aufgaben, die nach unserer Ansicht über den Begriff „Verbindungsdienst“ hinausgehen, herangezogen wurden. Eine im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an das Generalsekretariat der Vereinten Nationen gerichtete Anfrage führte zu dem Ergebnis, daß die Vereinten Nationen den Begriff „Polizeilicher Verbindungsdienst“ so weit fassen, daß darunter auch der Patrouillendienst, der polizeiliche Erhebungsdienst und die Mitwirkung bei Amtshandlungen der lokalen Polizei verstanden werden.

Um diese Divergenz zwischen der tatsächlich geforderten Dienstleistung und den abgeschlossenen Dienstverträgen zu klären, hat das Bundesministerium für Inneres den in Zypern befindlichen Polizei- und Gendarmeriebeamten freigestellt, vom Dienstvertrag zurückzutreten und in die Heimat zurückzukehren.

Um die Sache an Ort und Stelle zu klären, habe ich den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Herrn Sektionschef Dr. Seidler, nach Zypern entsandt. Er hatte direkte Aussprache mit allen 33 dort Dienst tuenden Beamten und klärte die Sachlage und die Rechtslage mit den örtlichen Behörden, aber auch mit dem Kommando der Vereinten Nationen. Alle Beamten haben nun nach der Erläuterung und der Klarstellung ihrer Dienstleistung erklärt, dort bleiben zu wollen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Konir: Herr Minister! Verfügen Sie über Informationen, wie es zu den Pressenachrichten in Österreich gekommen ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Olah: Ja. So viel ich weiß, hatten einzelne Zeitungen Berichterstatter an Ort und Stelle, aber auch das Österreichische Fernsehen hatte Berichterstatter auf Zypern, die laufend be-

richtet haben. Wir sind aber auch mit dem von uns bestimmten Kontaktmann, einem Gendarmerierittmeister, in direkter Verbindung gestanden. Er war gewissermaßen der Verbindungsmann zwischen unseren Behörden und unserem Kontingent der 33 Beamten auf Zypern. Dadurch waren wir schon von Anfang an davon in Kenntnis gesetzt, daß es gewisse Schwierigkeiten gibt.

Zusätzlich hat es in Zeitungen gewisse Meldungen gegeben, die durch Einzelberichte entstanden sind, zugegebenermaßen auch von seiten des einen oder anderen Beamten, der sich an eine andere Stelle gewendet hat. Aber so etwas ist nie ganz vermeidbar. Nachdem die Sache geklärt ist, ist es, glaube ich, in Ordnung.

Präsident: Anfrage 562/M des Herrn Abgeordneten Dr. Fiedler (ÖVP) an den Herrn Innenminister, betreffend Parkverbots- beziehungsweise Kurzparkzonenbestimmungen für ausländische Reiseautobusse:

Besteht ein Erlaß oder eine Weisung der Bundespolizeidirektion Wien des Inhaltes, daß für ausländische Reiseautobusse die Parkverbots- beziehungsweise Kurzparkzonenbestimmungen keine Gültigkeit haben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Olah: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Es besteht kein Erlaß und auch keine Dienstanweisung der Polizeidirektion Wien des Inhaltes, daß für ausländische Reiseautobusse die Parkverbots- oder Kurzparkzonenbestimmungen keine Gültigkeit hätten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Fiedler: Es bestehen also keine solchen Bestimmungen. Ist Ihnen dann bekannt, Herr Minister, daß in den im ersten Bezirk befindlichen Kurzparkzonen dauernd die Lenker ausländischer Autobusse nicht nur diese Bestimmungen, sondern darüber hinaus auch die Bestimmungen über die Parkverbote, Einbahnstraßen und das Verstellen des Gehsteiges nicht einhalten? Als Beispiel dafür darf ich auf die Milchgasse im ersten Bezirk hinweisen. Obwohl laufend solche Übertretungen geschehen, werden von den Organen der Sicherheitswache, die die Kurzparkzonen besonders zu kontrollieren haben, andere Verkehrsteilnehmer, nur wenige Meter entfernt, bei Übertretungen mit Organmandaten bestraft.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Olah: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich bin Ihnen für diese Angaben sehr dankbar. Ich werde die Bundespolizeidirektion Wien anweisen,

Bundesminister Olah

über diese Frage einen Bericht vorzulegen, um die Handhabung der gesetzlichen und sonstigen behördlichen Vorschriften einheitlich vorzunehmen, gleichgültig, ob es Inländer oder Ausländer betrifft.

Hohes Haus! Eines möchte ich noch hinzufügen, und ich glaube, das werden Sie billigen. Die Polizeibeamten haben Weisung, Ausländern gegenüber nicht nur höflich vorzugehen, sondern kleine Verstöße — nicht, was die internationalen Verkehrszeichen betrifft, die sind überall gleich, die muß auch der Ausländer kennen — bei irgendwelchen Besonderheiten Ausländern gegenüber, die vielleicht erst unmittelbar vorher auf Besuch gekommen sind, nicht gleich in strenger Weise zu ahnden, sondern etwa nur mit einer Ermahnung vorzugehen und sie darauf aufmerksam zu machen, weil das auch im Interesse des Ansehens unseres Landes und des Fremdenverkehrs liegt.

Aber zu einer dauernden Übertretung von gesetzlichen Bestimmungen ist natürlich niemand berechtigt. Ich bin Ihnen für diese Angaben dankbar und würde Sie bitten, Herr Abgeordneter, in wenigen Zeilen kurz nähere Angaben zu machen. Wir werden das Notwendige dann veranlassen. (*Abg. Dr. Fiedler: Das wird gerne geschehen, Herr Minister!*)

Präsident: Anfrage 582/M der Frau Abgeordneten Hella Hanzlik (*SPÖ*) an den Herrn Innenminister, betreffend Vorträge des Professors Hoggan:

Sind Pressemeldungen richtig, wonach der unliebsam bekannte Professor Hoggan im Rahmen des Deutschen Kulturwerkes in Graz Vorträge zu halten beabsichtigt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Olah: Der „Verband freiheitlicher Akademiker in Oberösterreich“ mit dem Sitz in Linz hat bei der Bundespolizeidirektion Linz für den 12. Mai im großen Saal der Kammer der gewerblichen Wirtschaft einen für geladene Gäste zugänglichen Vortrag des amerikanischen Universitätsprofessors Hoggan über das Thema „Die amerikanischen Historiker und die Kriegsschuldfragen des 20. Jahrhunderts“ angemeldet. Ein gleicher Vortrag wurde für den 13. Mai in einem Hörsaal der Technischen Hochschule in Graz angemeldet.

Es war bekannt, daß Professor Hoggan der Verfasser eines Buches mit dem Titel „Der erzwungene Krieg“ ist, in dem der Versuch unternommen wird, Hitler von der Verantwortung für den zweiten Weltkrieg freizusprechen und die Schuld am Kriegsausbruch anderen Mächten anzulasten. Wir in Österreich wollen uns nicht in die Klärung der Frage der Kriegsschuld einmengen, aber

eine Verteidigung Hitlers und des Dritten Reiches ist bei uns nicht am Platz. Da es auch in der Bundesrepublik Deutschland nach solchen Vorträgen zu schweren Zusammenstößen und zu Demonstrationen gekommen ist und wir außerdem bei uns eine Verherrlichung oder eine Rechtfertigung des Dritten Reiches nicht brauchen, hat das Ministerium die Polizeidirektionen Linz und Graz angewiesen, diese Vorträge zu untersagen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Hella Hanzlik: Herr Minister! Halten Sie solche Besuche für gut, und halten Sie es für wünschenswert, wenn Gäste durch ihre Vortragstätigkeit Unruhe in die Bevölkerung tragen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Olah: Normalerweise haben wir gegen Besuche, so zahlreich sie auch sein mögen, und auch gegen Vortragende nichts. Über Vortragende mit diesen Themen haben wir allerdings keine besondere Freude, das gebe ich zu. Sollte der Herr Professor versuchen, seine Vortragstätigkeit mit diesem Thema fortzusetzen, so werden wir — wir haben diese Frage heute früh im Ministerrat erörtert —, wenn die Sicherheit und die Ruhe des Landes nicht anders gewährleistet werden können — denn wir haben nicht die Absicht, dauernd mit Verboten vorzugehen —, dem Herrn Professor sagen, daß er bei uns in Österreich nicht sehr erwünscht ist.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 570/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Justizminister, betreffend gerichtliche Schritte gegen den Bürgermeister-Stellvertreter von Hörbich:

Welche gerichtlichen Schritte sind gegen den Bürgermeister-Stellvertreter von Hörbich (Bezirk Rohrbach im Mühlviertel), Leopold Wipplinger aus Streinesberg, eingeleitet worden, der von der Gendarmerieerhebungsabteilung Oberösterreich wegen Mißbrauches der Amtsgewalt anlässlich der Nationalratswahlen 1962 und der Bundespräsidentenwahlen 1963 angezeigt worden ist und in beiden Fällen den begangenen Wahlschwindel gestanden hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Gegen den in der Anfrage genannten Gemeindefunktionär hat die Staatsanwaltschaft Linz am 21. April 1964 die Anklage wegen Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt und wegen Verbrechens der Bewerbung um eine falsche Zeugenaussage vor Gericht erhoben. Ein Niederschlagungsgesuch wurde vom Bundesministerium für Justiz abgelehnt.

Präsident: Anfrage 583/M des Herrn Abgeordneten Dr. Haselwanter (*SPÖ*) an den

Präsident

Herrn Justizminister, betreffend Vergütungen für Journaldienste der Richter:

Kann — im Sinne eines dringenden Wunsches der Vorarlberger Richter — mit einer Neuregelung der Vergütungen für Journaldienste an Sonn- und Feiertagen gerechnet werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Auf Grund von Verhandlungen mit der Ständevertretung der Richter und Staatsanwälte wurde mit Wirkung vom 1. 4. 1963 eine Journaldienstgebühr für den Journaldienst bei mit Strafsachen befaßten Gerichtshöfen I. Instanz eingeführt. Derzeit befinden sich das Bundesministerium für Justiz und die Ständevertretung in weiteren Verhandlungen darüber, wie in Zukunft die Journaldienstentschädigung noch besser gestaltet werden kann, und zwar so, daß wir einerseits sparsam gebaren und andererseits den dienstlichen Erfordernissen Rechnung tragen können. Härten sollen vermieden werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Haselwanter:** Wird die vorgesehene Neuregelung darauf Rücksicht nehmen, daß in Vorarlberg besondere geographische Verhältnisse vorliegen und daher auch die Bezirksgerichte in diese Journaldienstregelung einbezogen werden sollen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Wir werden auch die Probleme der Vorarlberger Richter in unsere Verhandlungen mit einbeziehen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Haselwanter:** Herr Minister! Wann wird diese Neuregelung in Kraft treten?

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Wir glauben, daß wir die Verhandlungen bis zum Ende dieses Jahres werden abgeschlossen haben, sodaß also mit Wirkung vom 1. Jänner nächsten Jahres eine Regulierung der Journaldienstgebühren eintreten kann.

Präsident: Anfrage 592/M des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke (*FPÖ*) an den Herrn Justizminister, betreffend Novellierung des Mietengesetzes:

Ist beabsichtigt, eine Novellierung des Mietengesetzes hinsichtlich des Kündigungsgrundes des Gebäudeabbruches und Errichtung einer neuen Wohnbauanlage vorzunehmen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter! Die Probleme, die sich aus der häufigen Heranziehung des dritten Tatbestandes des § 19 Abs. 2 Z. 4 des Mieten-

gesetzes ergeben, sind dem Justizministerium bekannt. Das Justizministerium hat bisher von sich aus keine Initiative zur Novellierung des Mietengesetzes unternommen, weil die Regierungserklärung ja unter anderem vorsieht, daß es zu einer Gesamtregelung des Wohnungs- und Wohnbauproblems in dieser Gesetzgebungsperiode beziehungsweise sogar in diesem Jahre kommen soll. Wir werden vom Justizministerium aus die von Ihnen aufgeworfene Frage — wir halten Ihre Anregung für berechtigt — weiter verfolgen.

Präsident: Anfrage 571/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Justizminister, betreffend Umleitung amerikanischer Getreidelieferungen:

Wie weit sind die Erhebungen des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien hinsichtlich der Umleitung amerikanischer, nach Österreich deklarierter Getreidelieferungen gediehen, die bestimmungswidrig in andere europäische Länder umgeleitet worden sind?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Es sind derzeit wegen der Abzweigung von für Österreich bestimmtem amerikanischem Futtergetreide in das Ausland beim Landesgericht für Strafsachen Wien drei Strafverfahren gegen österreichische Importeure anhängig. In einem Verfahren ist die Voruntersuchung noch nicht abgeschlossen. In den beiden anderen Verfahren ist die Voruntersuchung abgeschlossen, die Akten befinden sich bei der Staatsanwaltschaft Wien zur weiteren Antragstellung. Die Staatsanwaltschaft wird nunmehr zu entscheiden haben, ob und welche österreichischen strafrechtlichen Bestimmungen verletzt worden sind.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 585/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Beschluß der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Bundessektion der Berufsschullehrer:

Welche Stellung bezieht der Herr Bundesminister für Unterricht zum Beschluß der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Bundessektion der Berufsschullehrer, angesichts der noch immer ausständigen Regelung ihrer Lehrverpflichtungen ab 4. Mai 1964 im ganzen Bundesgebiet eine Reihe von Tätigkeiten einzustellen, die bisher in den Schulen freiwillig und unentgeltlich geleistet wurden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffli-Perčević:** Die Mitteilung der Bundessektionsleitung der Berufsschullehrer Österreichs, bestimmte Tätigkeiten vom 4. Mai an einzustellen, datiert vom 27. April, hat uns sehr geschmerzt, weil wir diese Leistungen, insbesondere die freiwilligen Leistungen zum

Bundesminister Dr. Piff-Perčević

Beispiel für das Jugendrotkreuz, für den Buchklub der Jugend und ähnliches mehr, sehr schätzen und begrüßen.

Diese Mitteilung hat uns insofern bedenklich gestimmt, als wir ein Schreiben des Präsidiums der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, das einen Tag später datiert ist, erhielten, aus welchem hervorging, daß diese Dienststelle der Gewerkschaft nicht vollends der Meinung sei, daß so hätte vorgegangen werden sollen. Das Präsidium teilte mit, daß es sich bemühen werde, die Berufsschullehrer von den angedrohten Maßnahmen abzubringen.

Wir haben leider auch die Befürchtung, daß die eine oder die andere der in Aussicht genommenen Maßnahmen mit den Verpflichtungen nach § 28 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes nicht ganz in Einklang steht. Da es sich bei den Berufsschullehrern um der Diensthöhe der Länder unterstehende Lehrer handelt, haben wir die Landesschulräte gebeten, für einen reibungslosen Ablauf des Schulgeschehens geeignete Vorsorge zu treffen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Chaloupek:** Herr Bundesminister! Ich bin informiert, daß die gesamte Berufsschullehrerschaft mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes nicht einverstanden ist und diese Regelung schon gleich nach der Gesetzwerdung sehr bedauert hat. Die Bestrebungen, eine Milderung namentlich in bezug auf die Verringerung der Lehrverpflichtung zu erreichen, sind daher nicht abgerissen. Ich frage daher, für welchen Zeitpunkt Verhandlungen mit den Berufsschullehrern in Aussicht genommen sind.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht **Dr. Piff-Perčević:** Die Verhandlungen sind im Gange. Gestern vormittag fand zum Beispiel eine solche Verhandlung statt, bei welcher vereinbart wurde, daß die Wünsche in ihrer derzeitigen Gestalt niedergelegt und in kürzester Zeit der weiteren Behandlung und Verhandlung mit den Dienststellen des Bundes zugeführt werden. Wir kennen an sich die Wünsche in ihren Einzelheiten und sind bestrebt, diesen Wünschen, soweit es sich als möglich erweist, entgegenzukommen. Die Schranken sind uns im wesentlichen durch das Budget gesetzt. Daher können nicht alle Wünsche in dem Ausmaß erfüllt werden, wie sie vorgebracht wurden. Die Verhandlungen sind aber jedenfalls voll im Gange.

Präsident: Anfrage 572/M des Herrn Abgeordneten **Mahnert (FPÖ)** an den Herrn

Unterrichtsminister, betreffend Studienbeihilfengesetz:

Welche Folgerungen ziehen Sie aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Studienbeihilfengesetz?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht **Dr. Piff-Perčević:** Die finanziellen Auswirkungen des Studienbeihilfengesetzes, die ich zunächst an die Spitze stellen darf, ergaben, daß der Aufwand um mehr als 100 Prozent höher ist, als angenommen wurde. Man rechnete mit 50 Millionen Schilling, der Aufwand wird aber mehr als 100 Millionen Schilling betragen. Rund 9500 Studierende — das ist ein Viertel der inländischen Studentenschaft — ist der Studienbeihilfe im Sinne des Gesetzes teilhaftig geworden.

Bei der erstmaligen Durchführung haben sich schon deshalb große Schwierigkeiten ergeben, weil es sich um eine völlig neue Materie handelt, die überdies in der kürzesten Zeit abgewickelt werden mußte, ohne daß entsprechende Vorbereitungsstadien möglich waren. Daher ist allen Beteiligten, also den akademischen Funktionären, den Funktionären der Hochschülerschaft sowie den Beamten meines Ministeriums dafür Dank zu sagen, daß es ihnen gelungen ist, diese sehr bedeutsame und umfangreiche Arbeit so schnell abzuwickeln.

Immerhin hat sich bei dieser Abwicklung gezeigt, daß Unklarheiten im Gesetz enthalten sind, daß sich Härten ergeben, daß alle beteiligten Kreise Wünsche äußern, was dazu geführt hat, daß sich das Ministerium an eine Überarbeitung des Gesetzes gemacht hat, die allerdings einen Umfang angenommen hat, der es fraglich erscheinen läßt, ob diese Überarbeitung in Form einer Novelle oder eines Neugusses des Gesetzes zweckmäßiger ist.

Erfahrungen, inwieweit dadurch die Begebenförderung angeregt wurde, konnten infolge des kurzen Zeitraumes noch nicht gemacht werden, denn dieses Gesetz ist ja praktisch erst ein halbes Jahr in Kraft. Wir können also die uns im tiefsten interessierende Frage, welche großen Auswirkungen das Gesetz hat, noch nicht beantworten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Herr Minister! Auch Sie haben bestätigt, daß sich zweifellos enorme verwaltungsmäßige Schwierigkeiten bei der Durchführung ergeben haben. Da aber auch eine Reihe grundsätzlicher Bedenken gegen verschiedene Bestimmungen des Gesetzes aufgetreten sind, möchte ich Sie fragen, ob Sie bereit sind, zur Förderung der von Ihnen beabsichtigten Novellierung rechtzeitig, also

Mahnert

möglichst bald, eine Besprechung anzusetzen, zu der Vertreter der Hochschulen, Vertreter der Hochschülerschaft und auch Vertreter der drei im Parlament vertretenen Parteien zugezogen werden, um so in einem Round table-Gespräch doch zu einer Koordinierung der Auffassungen zu kommen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Besprechungen des von Ihnen empfohlenen Kreises — mit Ausnahme der Parlamentarier — haben bereits stattgefunden. Es hat schon im April eine Aussprache stattgefunden, an der Vertreter der Hochschulen, der Hochschülerschaft selbst, des Finanzministeriums und des Unterrichtsressorts teilnahmen. Dieses Round table-Gespräch hat dazu geführt, daß nunmehr eine aussendungsreife Diskussionsgrundlage für eine Neuordnung auf meinem Schreibtisch liegt, die eigentlich heute das Ministerium hätte verlassen sollen. Ich glaube, daß diese Diskussionsgrundlage nunmehr das Begutachtungsverfahren durchlaufen könnte und daß das von Ihnen angeregte noch größere Round table-Gespräch dann allenfalls nach Einlangen der Stellungnahmen in Aussicht zu nehmen wäre.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Herr Minister! Halten Sie es nicht für zweckmäßiger — ein Wunsch, den wir ja schon oft geäußert haben —, bereits im Stadium einer solchen Beratung Vertreter der drei Parteien zuzuziehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Das kann im Einzelfalle der Materie entsprechen und zweckmäßig sein. Ich habe im Zusammenhang mit anderen Fragen, wie zum Beispiel bei der Ausarbeitung der Lehrpläne für die Oberstufen der höheren Schulen, die Absicht, solche Beratungen in der von Ihnen skizzierten Form sehr gründlich etwa etwa in einem Heim, das der Unterrichtsverwaltung gehört, durchzuführen. Ich glaube aber, daß in diesem Fall die Dringlichkeit, hier zu einer Neuordnung zu kommen, es vielleicht doch richtig erscheinen läßt, jetzt den Entwurf als Diskussionsgrundlage — er enthält einige Alternativen — einmal dem Begutachtungsverfahren zuzuführen und dann allenfalls vor der Einbringung im Ministerrat dieses von Ihnen angeregte nochmalige Gespräch auf Grund der Stellungnahmen in Erwägung zu ziehen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 594/M der Frau Abgeordneten Marie Emhart (SPÖ) an den

Herrn Unterrichtsminister, betreffend Fragebögen im Religionsunterricht:

Ist Ihnen bekannt, daß in Salzburg — obwohl der Mißbrauch des Religionsunterrichtes für politische Zwecke erst kürzlich Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage war — neuerlich ein solcher Mißbrauch zu verzeichnen ist, indem ein Religionslehrer Fragebogen an die Schüler verteilte, in denen unter anderem nach der Zugehörigkeit zu Jugendorganisationen gefragt wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Es ist mir bekannt, daß solche Fragebögen verteilt wurden. Mittlerweile wurde bereits auf Veranlassung des Landesschulrates für Salzburg und des Katechetischen Amtes die beanstandete Fragenstellung untersagt beziehungsweise zurückgezogen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Marie **Emhart:** Da ich auf Grund Ihrer Antwort annehmen kann, daß Sie bereits Erkundigungen eingezogen haben, möchte ich fragen, ob Ihnen auch bekannt ist, daß bei dem Ansuchen, solche Fragebögen vorzulegen, die provozierende politische Frage auf dem vorgelegten Formular nicht aufschien, sondern daß sie erst nach Genehmigung durch das Unterrichtsministerium eingefügt wurde.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Das ist mir bekannt und war eben Anlaß dafür, daß die Zurückziehung dieser Frage durch den Landesschulrat und das Katechetische Amt erfolgte.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordnete Marie **Emhart:** Herr Minister! Ist Ihnen weiter bekannt, daß man in Salzburg mit zweierlei Maß mißt? Denn ein ähnliches Ansuchen der Arbeiterkammer, Informationen über den Lehrlingsschutz an die aus der Schule Austretenden verteilen zu dürfen, wurde abgelehnt.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Davon ist mir nichts bekannt. Ich würde bitten, mir mitzuteilen, von welcher Stelle diese Ablehnung erfolgte (*Abg. Marie Emhart: Von der gleichen Stelle!*); ob vom Landesschulrat, das weiß ich bitte nicht. Ich werde mich aber in dieser Richtung erkundigen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur 14. Anfrage, zur Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (FPÖ) an den Herrn Sozialminister, betreffend Alt- und Neurenten der Angestellten. Bitte,

Präsident

Herr Minister. (*Abg. Dr. van Tongel: 13. Anfrage!*) Entschuldigen Sie bitte, ich habe umgeblättert. (*Rufe: Die 13. Anfrage!*) Eben, die habe ich ausgelassen.

Wir gelangen also zur 13. Anfrage, zur Anfrage 573/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Unterricht am Bundesrealgymnasium Linz 2:

Ist Ihnen die Tatsache bekannt, daß der Unterricht am Bundesrealgymnasium Linz 2, Hummelhof, nur dadurch fortgeführt werden kann, daß der Elternverein dieser Schule mit Hilfe eines Darlehens, das ihm vom Land Oberösterreich und von der Stadt Linz gewährt worden ist, eine sechsklassige Schulbaracke ankaufen wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Die Schilderung in der Form, die in dieser Frage aufklingt, ist offenkundig nicht ganz zutreffend, denn die Informationen, die ich persönlich am Samstag in Linz einzog, haben, wenn ich sie richtig verstanden habe, ergeben, daß es sich nicht darum handelt, daß der Elternverein etwa mit Hilfe eines Darlehens des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz diese Baracke aufstellen will, sondern daß die Stadt Linz und das Land Oberösterreich diese Baracke solange zur Verfügung stellen werden, bis in zwei, spätestens drei Jahren der Neubau, wie wir hoffen wollen, bezugsfertig sein wird.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kos:** Herr Minister! Angesichts der Tatsache, daß in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom Dienstag, den 17. März 1964 festgehalten wird, daß auf Antrag des Finanzausschusses das Stadtparlament ein Darlehen von 300.000 S an die Elternvereinigung zu gewähren hat und daß ein gleich hoher Betrag vom Oberösterreichischen Landtag zur Verfügung gestellt wird, muß ich mir doch die Frage erlauben, ob nicht meine Information richtiger ist.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Diese Frage kann ich nicht vollends beurteilen. Ich kann Ihnen nochmals wiederholen, daß die Auskünfte, die ich am Samstag persönlich in Linz erhielt, dahin lauteten, diese Baracken würden vom Land Oberösterreich und von der Gemeinde Linz auf ihre Kosten errichtet. Die Verifizierung dieses Auseinanderklaffens meiner Information und der, auf welche Sie sich stützen, ist mir jetzt im Augenblick ebensowenig möglich wie Ihnen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kos:** Herr Minister! Ist von der betroffenen Elternvereinigung an Sie ein Ansuchen gerichtet worden, das Unterrichtsministerium möge den gestundeten oder als Darlehen gewährten Betrag von insgesamt 600.000 S zurückerstatten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Ein solches Ansuchen liegt mir nicht vor, es sei denn, daß es in irgendeiner Abteilung des Ministeriums liegt. Mir persönlich ist ein solches Ansuchen nicht zugegangen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 575/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Sozialminister, betreffend Alt- und Neurenten der Angestellten:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, durch welche die Kluft zwischen den Alt- und Neurenten der Angestellten durch eine Erhöhung des Aufwertungsfaktors im Sinne der im Jahre 1960 verheißenen Rentengerechtigkeit beseitigt wird, damit ohne Rücksicht auf den Anfallszeitpunkt gleiche Renten für die gleiche Verwendung und die gleiche Versicherungszeit gewährleistet sind?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Nach der Anlage 5 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Fassung der 8. Novelle sind beispielsweise die Löhne und Gehälter aus der Zeit vor dem Jahre 1939, sofern sie zur Leistungsbemessung heranzuziehen sind, auf das Zehnfache aufzuwerten. Sie entsprechen damit dem Lohn- und Gehaltsniveau des Jahres 1959. Eine darüber hinausgehende Aufwertung nur zu dem Zweck, um die Nachteile einer seinerzeit bestandenen Unterversicherung zu beseitigen — daraus resultiert nämlich der heute noch bestehende Unterschied zwischen Alt- und Neupensionen —, halte ich nicht für vertretbar. Es würde dies nicht nur dem Versicherungsprinzip widersprechen, sondern auch schlechthin unmöglich sein, weil die über die damalige Höchstbeitragsgrundlage von 400 Altschilling hinausgehenden Lohn- und Gehaltsbestandteile heute nicht mehr ermittelt werden können. Für die Zukunft kann eine solche Auswirkung nur dann vermieden werden, wenn die Höchstbeitragsgrundlage die gleiche Entwicklung wie die Löhne und Gehälter nimmt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Es handelt sich bei dieser Frage nicht um eine Unterversicherung, sondern es handelt sich darum, daß dadurch, daß im Jahre 1945 bei der Rückumwandlung von der Mark- auf die

Dr. van Tongel

Schillingwährung: Mark = Schilling angenommen wurde, diese betroffenen Personen praktisch um 50 Prozent benachteiligt sind. Es ergibt sich daher die Frage, ob durch eine Änderung dieses Aufwertungsfaktors um 50 Prozent dieser Übelstand, der einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis betrifft, saniert werden könnte. Ich frage daher nochmals, ob im Sinne der von Ihnen mehrfach verkündeten Rentengerechtigkeit dieses Unrecht an einem kleinen Kreis von Altersrentnern beseitigt werden wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Da sich anscheinend eine Meinungsverschiedenheit über das Thema ergibt, werde ich die Sache in der Richtung prüfen lassen, die Sie, Herr Abgeordneter, jetzt aufgezeigt haben.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 587/M des Herrn Abgeordneten Dr. Migsch (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Stellungnahme zu dem Antrag 104/A:

Herr Minister, welche Haltung nehmen Sie zu den im Antrag der sozialistischen Abgeordneten Nr. 104/A vom 29. April 1964 enthaltenen Grundsätzen, betreffend das künftige Haushaltsrecht, ein?

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Herr Abgeordneter! Der Entschließungsantrag, den Sie nennen, enthält Vorschläge, die in elf Punkten zusammengefaßt sind. Ich glaube nicht, daß Sie von mir erwarten, daß ich zu allen Punkten Stellung nehme, denn das würde heißen, einen Vortrag über moderne Budgetpolitik zu halten. Wir müssen uns vor Augen halten, daß das Haushaltsrecht wohl eine rechtliche Angelegenheit ist, aber die rechtliche Ordnung von prinzipiellen budgetpolitischen Erwägungen darstellt. Ich nehme daher an, daß wir uns schon aus Zeitgründen damit zufriedengeben müssen, auf einzelne Punkte einzugehen, die auch zeigen, daß dieser Entschließung kein grundsätzliches budgetpolitisches Konzept zugrunde liegt, sondern daß sie eine Zusammenstellung von einzelnen Wünschen ist, die zum Teil schon verwirklicht und zum Teil noch offen sind. Aber ich möchte auf einige dieser Fragen eingehen.

Im ersten Punkt heißt es, daß der Bedeutung des staatlichen Haushaltes für das Wirtschaftswachstum, die Vollbeschäftigung, die Preisstabilität und eine gerechte Einkommensverteilung Rechnung zu tragen ist. Wenn Sie mich fragen, wie ich dazu Stellung nehme, so kann ich nur sagen, daß dem natürlich Rechnung zu tragen ist. Aber die Frage

beginnt erst dann interessant zu werden, wenn es darum geht, wie man dem Rechnungstragen kann und in welcher Rangordnung das geschehen kann, ob nämlich zuerst wirtschaftswachstumspolitischen Erwägungen im Budget entsprochen werden soll, Erwägungen über die Vollbeschäftigung, Erwägungen hinsichtlich der Preisstabilität oder Fragen der Einkommensverteilung. Ich glaube auch, daß man diese Fragen nicht prinzipiell entscheiden kann. Die Frage des Vorrangs dieser einzelnen Zielsetzungen der Budgetpolitik kann nicht unabhängig von der jeweiligen Wirtschaftslage beantwortet werden. Ich möchte auf die Regierungserklärung verweisen, in der für die laufende Regierungsperiode eindeutig der Preisstabilität der Vorrang eingeräumt wurde. Ich glaube auch, daß die ganze Konjunktur-entwicklung, die seither stattfindet, dieser prinzipiellen Erklärung der Bundesregierung recht gibt.

In einem anderen Punkt dieser Entschließung wird festgehalten, daß der Bundeshaushalt auf dem Bruttoprinzip beruht, es wird die Forderung aufgestellt, daß die Gebarung der Wirtschaftsbetriebe des Bundes nur mit dem Überschuß oder mit dem Abgang in das Budget aufzunehmen ist und daß die Bruttogebarung dieser Betriebe im Anhang an das Budget darzustellen wäre. Wenn man von dem Standpunkt ausgeht, der richtig ist, daß die Budgethoheit beim Parlament liegt, dann würde es eine beträchtliche Einschränkung der Budgethoheit des Parlaments bedeuten, wollte man dem Hohen Haus im Budget nur Überschüsse und Abgänge vorlegen und das Zustandekommen dieser Überschüsse — das wäre wahrscheinlich noch leichter vertretbar — und vor allem dieser Abgänge nicht der parlamentarischen Entscheidung zugänglich sein lassen. Man würde damit erreichen, daß ein Teil der Gebarung der öffentlichen Hand deswegen, weil er in Betrieben erfolgt, die keine Rechtspersönlichkeit haben, nicht zugänglich wäre, und das würde eine Beeinträchtigung der Budgethoheit des Parlaments bedeuten.

In einem anderen Punkt dieser Entschließung werden offenbar die Fragen, die mit einem längerfristigen Budgetkonzept zusammenhängen, angepeilt. In der Regierungserklärung ist darauf hingewiesen, daß in der Budgetpolitik manche Teile des Budgets einer längerfristigen Lösung bedürfen. Die ganze Regierung hat sich zu diesem Grundsatz bekannt. Ich bin der Meinung, daß man — ich denke zum Beispiel an die Finanzierung der Sozialversicherung — tatsächlich nicht von Jahr zu Jahr disponieren soll, sondern sich ein längerfristiges Konzept zugrunde legen soll, inwie-

Bundesminister Dr. Schmitz

fern aus Budgetmitteln auch für die Sozialversicherung etwas geleistet werden kann.

Aber in demselben Punkt wird auch verlangt, daß jährlich eine langfristige Budgetprognose dem Budget beizulegen ist. Ich glaube, auch dann, wenn man die Möglichkeit der Langfristigkeit, und zwar der Langfristigkeit in der Budgetpolitik, so weit steckt, wie es nur möglich ist — und ich habe schon betont, daß es Gebiete gibt, wo es nicht nur möglich, sondern sogar wünschenswert ist, budgetmäßig längerfristig zu konzipieren —, so kann das keinesfalls auf eine Budgetprognose abgestellt werden. Langfristige Prognosen sind nur dort möglich, wo Entwicklungstrends vorhanden sind, die man längerfristig überblicken kann, etwa bei der Finanzierung der Sozialversicherung, wo ein längerfristiger Entwicklungstrend des Bevölkerungsaufbaues erkennen läßt, wie sich die Kosten entwickeln. Aber man kann keine langfristige Prognose über die Gestaltung des Budgets aussprechen. Das Budget ist von mittel- und kurzfristigen Konjunktorentwicklungen abhängig, auch wenn man den Grundsatz vertritt, für den ich mich einsetze, daß das Budget auch insofern längerfristig zu konzipieren ist, als man eine durchschnittliche Wachstumsrate zugrunde legen soll. Trotzdem glaube ich, daß es unmöglich ist, eine Budgetprognose zu erstellen, die über eineinhalb Jahre hinausgeht.

Sie sehen an diesen Einzelfragen, daß es schon zeitlich schwer möglich ist, auf mehrere Fragen einzugehen. Ich möchte nur erwähnen, daß einige Punkte jetzt schon in den Anlagen verwirklicht sind, wie zum Beispiel der Überblick über die Staatsverschuldung und über die Vermögensrechnung. Das Gesamtkonzept des neuen Haushaltsrechtes wird die Beantwortung der Frage ermöglichen, was auf diesem Gebiet vielleicht noch mehr an Darstellungen volkswirtschaftlicher Art geschehen könnte. Im Prinzip ist sicherlich alles gut, was die volkswirtschaftliche Durchsichtigkeit des Budgets erleichtert.

Ich habe noch eine Menge dazu notiert, aber ich glaube, es widerspricht dem Sinn dieser kurzen Anfrage, mehr zu sagen als einige Andeutungen, die Ihnen vielleicht ein Bild geben, was ich zu einzelnen Fragen des Entschließungsantrages denke.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Migsch:** Herr Minister! Die Art Ihrer Beantwortung zwingt mich zu einer Frage. Sind Sie sich klar darüber, daß diese Grundsätze fernab von parteipolitischen Erwägungen ausschließlich der Wahrung der Budgetrechte eines demokratischen Parlaments dienen? (*Abg. Dr. Hurdes: Sind das Fragen aus dem Bereich der Vollziehung gemäß § 75*

der Geschäftsordnung? Dort fängt nämlich das Übel an! Da muß man so antworten! — Ruf bei der ÖVP: Überhaupt keine Antwort geben!)

Präsident: Ich möchte die Feststellung machen, daß diese Diskussion tatsächlich schon über den Rahmen der Geschäftsordnung hinausgeht.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Ich möchte auf die Frage insofern eingehen, als ich glaube, daß die Frage des Hoheitsrechtes des Hauses unbestritten ist. Aber es muß deswegen fern von allen parteipolitischen Erwägungen behandelt werden, weil es um weitreichende wachstums- und wirtschaftspolitische Fragen geht, die mit betont juristischen Erwägungen allein nicht gelöst werden können, von parteipolitischen Erwägungen ganz zu schweigen.

Ich sage ganz offen: Ich erwarte mir etwa von der Arbeit, die im Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen dazu geleistet wird, deswegen wertvolle Beiträge, weil dort Fachleute sitzen, die das Problem betont vom sachlichen Standpunkt aus sehen und weil in dieser Frage gerade deshalb, weil der Akzent in der jetzigen Lage etwas zu sehr parteipolitisch gesetzt wird, Lösungen gefunden werden müssen, die der ganzen weittragenden Bedeutung der Budgetpolitik für die gesamte österreichische Volkswirtschaft Rechnung tragen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage. Ich bitte aber, sich jetzt im Rahmen der Geschäftsordnung zu halten.

Abgeordneter Dr. **Migsch:** Herr Präsident! Ich halte mich in diesem Rahmen. (*Widerspruch bei der ÖVP.*)

Herr Minister! Wieso debattieren Sie über grundsätzliche Fragen des Parlaments mit Institutionen, die außerhalb des Parlaments liegen, und warum ergreifen Sie nicht Maßnahmen, auf Grund derer wir Gelegenheit haben, über dieses für das Parlament wichtige Recht wenigstens im Finanz- und Budgetausschuß zu debattieren?

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Meine Kenntnisse von den Vorgängen im Beirat beruhen darauf, daß ich einmal in engerem Kontakt mit ihm gestanden bin. Ich habe seither nicht darüber gesprochen, aber ich hätte keine Bedenken, es zu tun, denn das sind Fragen, die das ganze Volk angehen und über die man überall debattieren soll. Je mehr das geschieht, desto besser ist es. Wenn die Entwürfe so weit sind, daß sie diskutiert werden können, dann möchte ich sie der Diskussion zuführen, natürlich vor allem im Kreise der Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses. Ich glaube jedenfalls, über diese Fragen muß dann gründlich debattiert werden.

Präsident: Ich darf mir zu dieser Frage eine Bemerkung erlauben. Sie war mit einigen anderen in der letzten Präsidialsitzung Anlaß, darüber zu diskutieren, ob die Form der Fragen in den Rahmen der Geschäftsordnung zu subsumieren ist. Wir haben es diesmal zugelassen, uns aber vorgenommen, in der Sitzung des Geschäftsordnungskomitees diese formalrechtliche Frage zu klären. Das zu Ihrer Information, meine Damen und Herren.

Anfrage 576/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Novelle zum Einkommensteuergesetz:

Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, dem Nationalrat eine Novelle zum Einkommensteuergesetz, durch welche der Absetzbetrag für den im Betrieb eines Ehegatten vollbeschäftigten anderen Ehegatten auf mindestens 12.000 S beziehungsweise höchstens 25.000 S erhöht wird, vorzulegen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Herr Abgeordneter! Gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes kann der Unternehmer den Gewinn um einen Absetzbetrag von 10 Prozent des Gewinnes, mindestens aber um 6000 S und höchstens um 10.000 S jährlich kürzen, wenn in seinem Betrieb der andere Ehegatte vollbeschäftigt mittätig ist.

Durch diesen Absetzbetrag sollte jedoch nicht ein fingierter Arbeitslohn für den mit-tätigen Ehegatten steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt werden. Dies stünde im Widerspruch zum Grundsatz des Einkommensteuergesetzes, wonach Dienstverhältnisse zwischen Ehegatten nicht anzuerkennen sind. Es sollte durch diesen Absetzbetrag vielmehr den Ehegatten ein pauschaler Ersatz für die Aufwendungen gegeben werden, die sie haben müssen, wenn sie ihre Tätigkeit im Beruf ausüben.

Eine Erhöhung der geltenden Grenzen auf das im Antrag genannte Ausmaß muß daher aus prinzipiellen, aber auch aus budgetären Gründen abgelehnt werden. Die gewünschte Erhöhung würde Einnahmenausfälle von etwa 200 Millionen Schilling zur Folge haben. Aber im Entwurf einer Einkommensteuervolle 1964, der den gesetzlichen Interessenvertretungen in den nächsten Tagen zur Begutachtung zugesendet wird, ist eine Änderung der zitierten Gesetzesstelle vorgesehen. Eine solche Erhöhung erscheint im Hinblick auf die Bestimmung des § 32 a des Einkommensteuergesetzes vertretbar, sie wäre auch budgetär noch tragbar und würde eine Erhöhung von 10.000 S auf 14.000 S bringen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Kann ich Ihre Antwort, Herr Minister, so verstehen, daß in der Novelle diese Erhöhung enthalten ist?

Präsident: Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ja, die Novelle wird die Erhöhung der Grenze von 10.000 S auf 14.000 S bringen, und es wird Gelegenheit sein, bei der Begutachtung dazu Stellung zu nehmen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Sind Sie bereit, Herr Minister, in diese Novelle noch eine Bestimmung aufzunehmen, wonach ein Absetzbetrag in einer bestimmten Höhe, über die man noch reden kann, gewährt werden soll? Es handelt sich darum, bei Anwendung der übrigen Bestimmungen, wenn die Mitarbeit des Ehegatten mindestens den Umfang einer Halbtagsbeschäftigung beziehungsweise 22 Wochenstunden erreicht — das heißt auch für eine mindestens halbtägige Beschäftigung eines Ehegatten —, einen aliquot verringerten Absetzbetrag einzuführen.

Präsident: Das geht allerdings auch schon etwas über den Rahmen der Geschäftsordnung hinaus. Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ich werde diesen Vorschlag prüfen.

Präsident: Anfrage 589/M des Herrn Abgeordneten Czettel (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Betriebsmittelkredit für die verstaatlichten Unternehmungen:

Auf welche Vollmacht stützen Sie Ihre Forderung, für die Übernahme der Bundeshaftung für den geplanten Betriebsmittelkredit für die verstaatlichten Unternehmungen aus einer Dollaranleihe $\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen zu verlangen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Herr Abgeordneter! Zu dieser Frage muß ich feststellen, daß die Behauptung unrichtig ist, daß eine solche Forderung von mir jemals gestellt worden ist. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß für eine Dollaranleihe der VÖEST im vergangenen Jahr eine Bundeshaftung übernommen wurde, daß aber auch damals für die Übernahme der Bundeshaftung keinerlei Provision oder Zinsen verlangt worden sind. Falls die VÖEST auch heuer eine weitere Dollaranleihe begeben möchte und dafür eine Bundeshaftung auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158 aus 1963, in der die Bundeshaftung ausgesprochen worden ist, in Anspruch nehmen will, habe ich ebenfalls nicht die Absicht, dafür ein

Bundesminister Dr. Schmitz

halbes Prozent Zinsen oder überhaupt Zinsen beziehungsweise eine Provision zu verlangen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Czettel:** Ich danke für die Darstellung und will nur fragen, Herr Minister, ob ich aus der Antwort schließen darf, daß Sie grundsätzlich nicht die Absicht haben, für Haftungsübernahmen des Bundes Zinsen zu verlangen.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Das war bisher nicht üblich, und ich glaube nicht, daß die Übernahme der Bundeshaftung allein eine derartige Gegenleistung erfordert.

Präsident: Anfrage 577/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Verkaufspreis eines Grundstückes in Gmunden:

Trifft es zu, daß das Finanzministerium als Verwalter eines Grundstückes in Gmunden, von dem ein Teil für die Errichtung eines Feuerwehrzeughauses benötigt wird, bei einem Einheitswert von 60 S einen Quadratmeterpreis von 350 S fordert?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Hohes Haus! Ich muß zur Beantwortung dieser Anfrage leider auch etwas weiter ausholen, um eine wirklich entsprechende Antwort zu geben.

Die Stadt Gmunden hat ursprünglich den Verkauf des gegenständlichen Grundstückes beantragt, um darauf eine Feuerwehrzeughausstätte der Stadt Gmunden zu errichten. Die Liegenschaft gehört zwar dem Bund, doch hat das Provinzialat des Kapuzinerordens daran ein nichtverbüchertes Fruchtgenußrecht. Der von der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich ermittelte Schätzwert für dieses Grundstück war 350 S pro Quadratmeter. Ein Verkauf des Grundstückes zu diesem Preis an die Stadt Gmunden war aber deshalb nicht möglich, weil der fruchtgenußberechtigte Orden in diesem Falle grundsätzlich den Verkauf des Grundstückes, dem er wegen seines Fruchtgenußrechtes zustimmen muß, abgelehnt hat, obwohl er früher in einem ähnlichen Fall mit dem Verkauf eines anderen Grundstückes aus diesem Komplex in der Weise einverstanden war, daß der Verkaufserlös zwischen dem Bund als Grundeigentümer und dem Orden als Fruchtgenußberechtigtem zur Abgeltung seines aufgegebenen Fruchtgenußrechtes geteilt wurde.

Nach der Auskunft des Finanzamtes Gmunden wurde für die im Fruchtgenußrecht des Ordens stehenden Grundstücke dieser Liegenschaft, soweit sie steuerpflichtig waren, zum

Stichtag 1. Jänner 1960 mit dem Wertverhältnis vom 1. Jänner 1956 ein Einheitswert von durchschnittlich 40 S je Quadratmeter festgestellt. Aber im Hinblick auf die Preisentwicklung im inneren Stadtgebiet von Gmunden kann der heutige Verkehrswert mit dem Einheitswert aus dem Jahre 1956 nicht verglichen werden, und das Finanzministerium muß sich bei der Veräußerung an den aktuellen Verkehrswerten orientieren und nicht an Einheitswerten, die zumeist weit überholt sind.

In diesem Zusammenhang muß ich auch darauf hinweisen, daß der Bund für Grundstücke ohne Bauwerke an der Traunbrücke, die der Stadt Gmunden gehörten, für den Straßen- und Brückenbau des Bundes schon im Jahre 1961 einen Kaufpreis von 450 S pro Quadratmeter zahlen mußte. Ich glaube, daß mich zuallererst aus dem Hohen Haus heraus der Vorwurf treffen würde, wenn wir Bundesvermögen unter einem bestimmten Wert veräußerten und nicht auf eine gewisse Preislage Rücksicht nähmen. Auch der Rechnungshof würde uns mit Recht Vorwürfe machen, wenn wir hier Einheitswerte zugrunde legten, die weit überholt sind.

Da also nach der ganzen Lage ein Verkauf mangels Zustimmung des fruchtgenußberechtigten Ordens nicht möglich war, wurde im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Errichtung dieser Feuerwehrzeughausstätte mit der Stadt Gmunden im Einverständnis mit dem Orden vereinbart, daß für die nach der Gmunder Bauordnung erforderliche Zustimmung des Bundes als Grundeigentümer ein von der Stadt Gmunden angebotener Betrag von 80 S pro Quadratmeter, zahlbar in zwei Raten, als Abgeltung für die Erlaubnis zur Bauführung an den Bund geleistet wird, wogegen der Orden aus dem Titel der Fruchtnießung gesondert von der Stadt 50 Jahre hindurch ein Benützungsentgelt erhält. Nach Ablauf dieser Zeit fällt das Eigentum an dem Bauwerk vereinbarungsgemäß an den Grundeigentümer zurück.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 564/M des Herrn Abgeordneten Weidinger (*ÖVP*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Bundesstraße Mönichkirchen—Hartberg:

Wie viele Jahre sind bis zum Abschluß des Ausbaues der Teilstrecke der Wechsel Bundesstraße Mönichkirchen—Hartberg vorgesehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Die Wechsel Bundesstraße ist auf steirischem Gebiet 65 km lang. Davon

Bundesminister Dr. Bock

sind 31 km bereits voll ausgebaut. Im Abschnitt „Landesgrenze (Mönichkirchen) — Hartberg“ stehen derzeit die Vollausbauose „Pinggau—Hochstraß“, „Hochstraß—Thalberg“ und „Grafendorf—Seibersdorf“ in Arbeit. Die genannten drei Baulose werden im Jahre 1966 beziehungsweise 1967 fertiggestellt sein.

Die Inangriffnahme des Vollaubaues im Bauabschnitt „Penzendorf“ ist für 1966, die Fertigstellung für 1967 vorgesehen. Der Ausbau der durch die angeführten Baumaßnahmen nicht erfaßten Teilstrecken, das ist von Kilometer 43,4 bis 49,6 und 60,8 bis 66,6, kann erst nach 1967 erfolgen.

Zu bemerken ist, daß die Ausbaukosten der Wechsel Bundesstraße ziemlich hoch sind. Es werden für den Bauabschnitt Mönichkirchen—Hartberg, der 35 km umfaßt, voraussichtlich 140 Millionen Schilling benötigt werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Weidinger:** Herr Minister! Besteht keine Möglichkeit, den Ausbau dieser Teilstrecke mit Rücksicht auf die hohe Frequenz und die Förderung des oststeirischen Fremdenverkehrs zu beschleunigen?

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau **Dr. Bock:** Eine Beschleunigung hängt von den finanziellen Möglichkeiten ab. Aus dem vorliegenden Programm und der vorliegenden Abschätzung der künftigen Einnahmen für den Bundesstraßenbau ist keine Möglichkeit für eine Beschleunigung zu ersehen.

Präsident: Anfrage 590/M des Herrn Abgeordneten Dr. Migsch (*SPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Errichtung von Guardrails auf der Autobahn:

Da sich in letzter Zeit auf der Autobahn eine Reihe schwerer Unfälle ereigneten, die verursacht wurden, weil Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit von der Fahrbahn abkamen und auf der Gegenfahrbahn mit entgegenkommenden Autos zusammenstießen, frage ich an, ob Sie eine Möglichkeit sehen, auf dem Mittelstreifen Guardrails zu errichten, wie sie sich in Deutschland bestens bewährt haben.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau **Dr. Bock:** Es ist vorgesehen, längs der ganzen Autobahn nach und nach Guardrails zu errichten.

Abgeordneter **Dr. Migsch:** Ich danke.

Präsident: Anfrage 578/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Änderung der Handelskammerwahlordnung:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, die zur Einführung des amtlichen Stimmzettels bei

den Wahlen in die Handelskammern notwendige Änderung der Handelskammerwahlordnung im Verordnungsweg in die Wege zu leiten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau **Dr. Bock:** In den Handelskammern finden direkte Wahlen nur in die Fachgruppen statt, während alle übrigen Wahlen indirekt durch die jeweils in der Vorwahl gewählten Vertreter vorgenommen werden. Die Einführung eines amtlichen Stimmzettels käme daher nur bei den Wahlen in die Fachgruppen in Betracht.

Bei den Handelskammerwahlen bildet jede Fachgruppe für sich einen eigenen Wahlkörper. Diese Wahlkörper sind aber nicht nur sehr zahlreich — getrennt nach Bundesländern und nach mehr als 900 Fachgruppen —, sondern auch verhältnismäßig klein. Sie umfassen durchschnittlich nur 150 wahlberechtigte Mitglieder. Überdies haben sich die verschiedensten Wahlgruppen gebildet, deren Bezeichnungen wechseln und fast in jedem Bundesland verschieden sind. Es wäre daher erforderlich, eine Unzahl verschiedener amtlicher Stimmzettel aufzulegen.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt sehe ich mich nicht veranlaßt, eine Änderung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmung vorzulegen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Dr. van Tongel:** Bekanntlich sind auch in einigen Bundesländern für Gemeinderatswahlen, wo ähnliche Verhältnisse bestehen, wie sie der Herr Minister eben geschildert hat, unterschiedliche Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen vorhanden. Trotzdem ist es anstandslos zur Einführung des amtlichen Stimmzettels gekommen. Ich frage Sie daher, Herr Minister: Ist Ihnen klar, daß die Verweigerung des amtlichen Stimmzettels für die Handelskammerwahl automatisch die Verweigerung des amtlichen Stimmzettels für die Arbeiterkammerwahl nach sich zieht, wodurch für diesen wichtigen Bereich des öffentlichen Lebens die demokratische und wohlgeungene Einführung des amtlichen Stimmzettels verhindert wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau **Dr. Bock:** Soweit mir bekannt ist, ist die Grundlage der Arbeiterkammerwahl eine ganz andere als die bei den Wirtschaftskammern. Bei den Arbeiterkammerwahlen gibt es einige wenige Listen, jedes Mitglied ist in demselben Wahlbereich wahlberechtigt, während bei der Wirtschaftskammer, wie ich hier ausgeführt habe, bis zu 900 ver-

Bundesminister Dr. Bock

schiedene Wahlsprengel und Wahlformationen bestehen. Es ist daher nach meinem Dafürhalten kein Argument, wenn man feststellt, daß die Einführung des amtlichen Stimmzettels, weil sie in den Wirtschaftskammern organisatorisch einfach unmöglich ist, deshalb bei der Arbeiterkammer, wo sie organisatorisch sehr einfach wäre, verweigert wird.

Präsident: Anfrage 565/M des Herrn Abgeordneten Stohs (ÖVP) an den Herrn Handelsminister, betreffend Bregenzerwald Bundesstraße:

Mit welchen Baufortschritten ist in den nächsten Jahren beim Ausbau der wichtigen Verbindungsstraße zwischen Vorarlberg und Tirol, der sogenannten Bregenzerwald Bundesstraße, zu rechnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau **Dr. Bock:** Zwischen Schopfernau und Hopfreen werden gegenwärtig drei neue Brücken errichtet. Die im Abschnitt Heiterberghalden begonnenen Hochbauten dürften voraussichtlich im kommenden Jahr vollendet sein. Die gesamte Bundesstraße wird bis 1967 staubfrei sein. Außerdem werden einzelne Engstellen, die nicht mehr dem Verkehr entsprechen, durch entsprechende Erweiterung dem Verkehr angepaßt werden. Für den weiteren Ausbau der Bregenzerwald Bundesstraße sind für die nächsten drei Jahre rund 20 Millionen Schilling vorgesehen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 560/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler (ÖVP) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend das Postamt Admont:

Wann ist, Herr Minister, mit dem Neubau des Postamtes Admont zu rechnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** In Admont ist die Errichtung eines Post- und Wählamtsgebäudes auf einem bereits vorhandenen Grundstück vorgesehen. Es war in Aussicht genommen, mit dem Bau noch im Jahre 1964 zu beginnen, sofern die zur Verfügung stehenden Kredite es gestatten. Die der Post- und Telegraphenverwaltung für das Jahr 1964 im ordentlichen Haushalt zugebilligten und überdies noch mit einer Bindung des Finanzministeriums versehenen Anlagenkredite erlauben jedoch lediglich die Weiterführung bereits begonnener und die Inangriffnahme einiger weniger, betrieblich zwingend notwendiger Bauvorhaben des Post- und Postautodienstes. Mittel aus den Krediten auf Grund des Fernsprechtbetriebs-Investitionsgesetzes können für den Neubau in Admont nicht heran-

gezogen werden, weil dieses Postamt vor allem Postzwecken und nur zu einem geringen Teil Fernmeldezwecken dient. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, dieses Bauvorhaben vorläufig in das Bauprogramm des Jahres 1965 einzureihen, was geschehen ist.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 103/A der Abgeordneten Dr. Pittermann und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über den Österreichischen Forschungsrat, dem Unterrichtsausschuß;

Antrag 104/A der Abgeordneten Uhlir und Genossen, betreffend das Haushaltsrecht des Bundes, dem Finanz- und Budgetausschuß;

Antrag 105/A der Abgeordneten Ernst Winkler und Genossen, betreffend Ergänzung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes (7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz), dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind fünf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vielfältig und an alle Abgeordneten verteilt.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 5 und 6 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies die beiden Berichte des Verfassungsausschusses über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes in den Jahren 1961 und 1962 beziehungsweise im Jahre 1963. Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 5 und 6 der heutigen Tagesordnung wird daher unter einem abgeführt.

Ich ersuche den Schriftführer, Frau Abgeordnete Rosa Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin **Rosa Jochmann:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechtsachen und über Urkundenwesen (389 der Beilagen);

Rosa Jochmann

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (394 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Ausprägung von Goldmünzen (Goldmünzengesetz) (400 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bazillenausscheidergesetz abgeändert wird (Bazillenausscheidergesetznovelle 1964) (404 der Beilagen).

Ferner legt der Bundeskanzler einen Bericht betreffend Anregungen für eine Änderung der vom Verwaltungsgerichtshof geübten Praxis bei der Versendung von Erkenntnissen an Interessenten vor.

Weiters ersucht das Strafbezirksgericht Wien um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alexander Nemeč wegen § 431 (Verkehrsunfall).

Es werden zugewiesen:

389 dem Justizausschuß;

394 dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft;

400 dem Finanz- und Budgetausschuß;

404 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;
der Bericht des Bundeskanzlers dem Verfassungsausschuß;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (382 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Leopoldstadt (Teil der Wilhelmskaserne und Liegenschaft Wien II., Wehlistraße 145), KG. Brigittenau (Liegenschaft Wien XX., Ecke Vorgartenstraße und Traisengasse) und KG. Oberlaa-Stadt (Liegenschaft Linienamtsgebäude, „Oberlaa“ CNr. 240, Wien X., Laaerbergstraße 240) (397 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den Katastralgemeinden Leopoldstadt, Brigittenau und Oberlaa-Stadt.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Regensburger:** Hohes Haus! Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses erstatte ich den Bericht über die Regierungsvorlage 382 der Beilagen, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften.

Zur Linderung der Schulraumnot im Bereich der Stadt Wien besteht die Möglichkeit, das zur Errichtung einer Bundesmittelschule in

Wien II., Wolmutstraße — Ecke Jungstraße erforderliche Grundstück von der Stadt Wien im Tauschwege gegen in der Regierungsvorlage näher bezeichnete bundeseigene Liegenschaften zu erwerben.

Die Schätzwerte der Tauschliegenschaften beruhen auf Gutachten der Bundesgebäudeverwaltung Wien I und des Magistrates Wien und sind angemessen.

Der abzuschließende Tauschvertrag weist folgenden Inhalt auf:

1. Die Republik Österreich überträgt in das Eigentum der Stadt Wien Liegenschaften im Ausmaß von 10.693 m² mit einem Gesamtschätzwert von 3.605.820 S.

2. Die Stadt Wien überträgt in das Eigentum der Republik Österreich Liegenschaften im Ausmaß von 12.547 m² zum Schätzwert von 330 S pro Quadratmeter, was einen Wert von 4.140.510 S ergibt.

Daraus ergibt sich ein Barausgleichsbetrag zugunsten der Stadt Wien von 534.690 S.

Da der Wert der zu veräußernden bundeseigenen Liegenschaften die im Artikel VIII Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1964 für Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen festgesetzte Wertgrenze von 2,5 Millionen Schilling übersteigt, ist die Einholung der gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. April 1964 in Beratung gezogen und einstimmig angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (382 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, gestatte ich mir den Vorschlag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (390 der Beilagen): Bundesgesetz, durch das die Anlage des Bundesgesetzes, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, geändert wird (398 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Anlage des

Präsident

Bundesgesetzes, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Neuner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter DDr. Neuner: Hohes Haus! Das bisherige Finanzierungsabkommen mit der Oesterreichischen Nationalbank, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, hat nach der damaligen währungspolitischen Situation vorgesehen, daß die abgerufenen Schillingbeträge sofort in ausländische Währungen konvertiert werden und nicht den inländischen Notenumlauf erhöhen. Nunmehr sind durch die Liberalisierungsmaßnahmen der Oesterreichischen Nationalbank vom letzten Jahr solche Erleichterungen für das Einströmen ausländischer Währungen nach Österreich geschaffen worden, daß eine weitere Aufrechterhaltung dieser Bestimmung, die außerdem den Bund einseitig beschränkt, bei der gegenwärtigen währungspolitischen Lage nicht mehr erforderlich erscheint. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher die Änderung des Punktes I des Übereinkommens mit der Nationalbank in der Weise vor, daß die Worte „... und die kreditierten Schillingbeträge unmittelbar zum Ankauf von Fremdwährungen verwendet werden“ nicht mehr aufscheinen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. April 1964 in Behandlung gezogen und nach Abführung einer Debatte mit Stimmenmehrheit angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (390 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuhalten.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte wird daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf will eine Bestimmung des im Februar 1963 beschlossenen Gesetzes

streichen, und zwar jene Bestimmung, die aus Sorge für unsere Währung damals aufgenommen worden war, daß nämlich dieses Bundesdarlehen von der Oesterreichischen Nationalbank nur dann gewährt wird, wenn gleichzeitig die Republik dafür Devisen anschafft und das Geld ins Ausland transferiert.

Die Begründung für die nun vorliegende Novelle behauptet, es sei seit dieser Beschlußfassung im Februar 1963 eine wesentliche Änderung eingetreten, die diese Regierungsvorlage erforderlich mache und ermögliche. Diese Begründung ist unserer Auffassung nach unrichtig.

Es wird zunächst behauptet, es sei nun durch die Liberalisierung des Kapitalverkehrs die Möglichkeit gegeben, kurz- und mittelfristige Auslandsgelder hereinzunehmen, und deshalb sei eine Änderung des Gesetzes am Platze. Dies ist sicherlich nicht richtig, denn wenn die Möglichkeit der Hereinnahme ausländischer Gelder in erhöhtem Ausmaß gegeben ist, dann sind ja die Bedenken, die seinerzeit zur Einfügung dieser Bedingung geführt haben, auch heute und in noch erheblicherem Ausmaß gegeben. Der Herr Finanzminister hat im Budgetausschuß gesagt, man könnte die gesetzliche Bestimmung infolge der Liberalisierung des Kapitalverkehrs ohnehin umgehen. Wir wollen doch nicht hoffen, daß das Bundesministerium für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank gesetzliche Bestimmungen umgehen wollen, um auf diese Weise den Willen des Gesetzgebers ad absurdum zu führen.

Die zweite Begründung ist, daß diese internationalen Organisationen, um die es hier geht, doch nichts tun würden, was die österreichische Währung gefährden könnte. Diese Erwägung scheint mir nicht begründet zu sein: Was ist seit dem Februar 1963 geschehen, daß wir heute annehmen könnten, diese internationalen Organisationen würden derartige Maßnahmen nicht treffen, während wir uns im Februar 1963 auf die Haltung dieser internationalen Organisationen nicht verlassen konnten? Es ist doch unlogisch, derartiges zu behaupten!

Der letzte Teil der Begründung zeigt am besten, daß der erste Teil falsch ist; er zeigt, um was es in Wirklichkeit geht. Es wird nämlich dort gesagt, daß sich durch diese Maßnahme eine kassenmäßige Entlastung des Bundes ergibt. Also darum geht es eigentlich! Es geht darum, die Möglichkeit zu geben, diese Schatzscheine — es gehört das ja zum Schatzscheinproblem — einzulösen und das Geld im Inland zu belassen. Es ist völlig klar, daß das eine Gefährdung der Kaufkraft der Währung darstellt — also das,

Dr. Broesigke

was der Gesetzgeber seinerzeit vermeiden wollte!

Es kann daher zu einer derartigen Maßnahme eine Zustimmung nur dann erteilt werden, wenn die Gefahr für die Währung wegfällt und wenn das Ministerium das Parlament aufklärt, was es überhaupt zu tun beabsichtigt, um das Schatzscheinproblem zu lösen. Der Herr Bundesminister wurde im Finanzausschuß zweimal gefragt, was er auf diesem Gebiet zu tun beabsichtigt. Er hat keine Antwort gegeben, er hat auch der Anregung des Vorsitzenden des Ausschusses nicht Folge geleistet und hat sich zu der Frage, wie er zu dem Schatzscheinproblem steht, nicht geäußert. Er hat nur in einer Pressekonferenz einiges zu diesem Problem gesagt; das sind aber nur Teilfragen im Zusammenhang mit der Begebung der Konsolidierungsanleihe gewesen.

Nun wissen wir aus der Presse, daß bezüglich der Schatzscheine schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten bestehen, ob das Ministerium überhaupt berechtigt ist, die derzeitigen Schatzscheine, ob es nun die für die Besatzungskosten oder die sogenannten Kassenstärker sind, zu prolongieren. Das bringt wieder eine Unsicherheit nicht nur auf rechtlichem, sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiete mit sich. Die Banken, die diese Schatzscheine in ihren Portefeuilles haben, befinden sich in einer unsicheren Situation, weil sie gar nicht wissen, ob sie vom Bund berechtigterweise ausgestellte Papiere haben oder nicht.

Wir glauben daher, daß diese Frage nicht dadurch gelöst werden kann, daß man in einzelnen Gesetzesnovellen versteckt unbefriedigende Teillösungen vornimmt, sondern es müßte hier schon die Bundesregierung darangehen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, durch die die Schatzscheinfrage rechtlich und wirtschaftlich in klarer, einfacher und unbedenklicher Weise geregelt wird. Bezüglich einer solchen Grundlage wurde dem österreichischen Nationalrat bisher kein Vorschlag vorgelegt und auch von Seiten der Bundesregierung, von Seiten des Herrn Finanzministers nichts derartiges bekanntgegeben.

Wir sehen uns daher genötigt, diese Regierungsvorlage abzulehnen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (383 der Beilagen): Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61 (399 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61.

Wegen Abwesenheit des Berichterstatters bitte ich den Obmann des Ausschusses, Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Fink:** Hohes Haus! Die wesentlichen Bestimmungen des vorliegenden Zusatzprotokolls beinhalten, daß die bei den Verhandlungen, die Österreich und auch andere GATT-Staaten mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geführt hatten, erzielten wechselseitigen Zollzugeständnisse in das System der GATT-Vertragszollsätze aufgenommen werden. Dem Zusatzprotokoll sind die Listen der Zollzugeständnisse Österreichs, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Italiens beigeschlossen.

Die Zollzugeständnisse Österreichs stellen eine Gegenleistung für jene Zollkonzessionen dar, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sowie Italien im Rahmen der Zollsenkungsverhandlungen, die als Bestandteil der Zolltarifkonferenz 1960/61 durchgeführt wurden, gewährt haben.

Die Liste der Zollzugeständnisse Österreichs bildet einen Bestandteil der Regierungsvorlage.

Nach einer eingehenden Debatte, in der die Abgeordneten Dr. Kos, Horejs, Czernetz, Stürgh sowie der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock und der Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz zu Worte kamen, beschloß der Zollausschuß einstimmig, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Zusatzprotokolls zu empfehlen.

Ich darf daher die sehr geehrten Damen und Herren bitten, diesem Antrag zuzustimmen und gegebenenfalls General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Zusatzprotokoll samt dessen Anlagen einstimmig die Genehmigung erteilt.

4. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (387 der Beilagen): Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Entfall der Beglaubigung auf Personenstandsurkunden (401 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Entfall der Beglaubigung auf Personenstandsurkunden.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw. Ich bitte sie, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatterin Dr. Stella **Klein-Löw:** Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage 387 der Beilagen. Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark; sie betrifft den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen und den Entfall der Beglaubigung auf Personenstandsurkunden.

Nach den in Österreich geltenden Vorschriften muß ein Ausländer, der in Österreich heiraten will, ein Ehefähigkeitszeugnis beibringen, das ihm die Behörde seines Heimatstaates auszustellen hat. Dieses Ehefähigkeitszeugnis muß mit einer Bescheinigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde versehen sein, aus der hervorgeht, daß die Behörde, die das betreffende Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt hat, für die Ausstellung auch zuständig gewesen ist; außerdem muß es, sofern keine anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, von einer österreichischen Vertretungsbehörde beglaubigt sein.

Das ist ein ziemlich weitläufiger, schwieriger und zeitraubender Weg; daher wurde von Dänemark der Abschluß einer österreichisch-dänischen Vereinbarung vorgeschlagen. Österreich soll im Verhältnis zu diesem Land auf die Beibringung der Zuständigkeitsbestätigung verzichten. Dänemark hat sich außerdem bereit erklärt, in die Vereinbarung den Verzicht auf die Beglaubigung von Personenstandsurkunden einzubeziehen.

Durch den Entfall der Beglaubigung auf österreichischen und dänischen Ehefähigkeitszeugnissen und durch den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen wird den österreichischen Staatsbürgern in Dänemark und den dänischen

Staatsangehörigen in Österreich, die heiraten wollen, eine ziemliche Erleichterung geschaffen.

Die vorliegende Vereinbarung ist in einigen Punkten gesetzändernd und muß daher mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossen werden. Sie enthält fünf Artikel und ein Zusatzprotokoll.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Mai 1964 behandelt. In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. van Tongel, Mark, Dr. Kranzlmayr, Dr. Tončić-Sorinj und der Ausschußobmann sowie Sektionschef Dr. Loebenstain das Wort. Der Ausschuß beschloß daraufhin einstimmig, dem Hohen Haus die Genehmigung der Vereinbarung zu empfehlen, und stellte fest, daß er der Meinung ist, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der geltenden Fassung zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Verfassungsausschuß stellt durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle der Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen und über den Entfall der Beglaubigung auf Personenstandsurkunden samt dem Zusatzprotokoll — es ist das die Regierungsvorlage 387 der Beilagen — die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Sollte eine Debatte gewünscht werden, so bitte ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Vereinbarung samt Zusatzprotokoll einstimmig die Genehmigung erteilt.

5. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses betreffend den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit in den Jahren 1961 und 1962 (402 der Beilagen)

6. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses betreffend den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1963 (403 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 5 und 6 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies die Berichte

Präsident

des Verfassungsausschusses, betreffend die vom Bundeskanzler vorgelegten Berichte des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit in den Jahren 1961 und 1962 beziehungsweise 1963.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Dr. Kummer. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Dr. Kummer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dem ersten der vorliegenden Berichte ist zu entnehmen, daß der Verfassungsgerichtshof in den Jahren 1961 und 1962 je vier ordentliche Sessionen abgehalten hat. Insgesamt wurde im Jahre 1961 an 57 Tagen verhandelt und beraten, im Jahre 1962 an 61 Tagen. Darunter waren in jedem Jahr 5 Tage nichtöffentliche Sitzungen und Beratungen.

Im Jahre 1961 fielen 530 Rechtsfälle neu an. 559 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 203 Fälle unerledigt.

Im Jahre 1962 fielen 675 Rechtsfälle an, 364 wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres 1962 waren 514 Fälle offen für 1963.

Die Zahl der in nichtöffentlicher Sitzung erledigten Fälle erreichte im Jahre 1961 199 und im Jahre 1962 137.

Weiters hebt der Bericht hervor, daß nach einem Rückgang im Jahre 1960 — 392 Fälle — der Anfall in den Berichtsjahren neuerdings sehr erheblich gestiegen ist; er hat im Jahre 1962 mit 675 neuen Fällen die Rekordhöhe des Jahres 1959 mit 574 Fällen weitaus überschritten. Der Verfassungsgerichtshof konnte im Jahre 1961 diese Steigerung nicht nur noch auffangen, sondern sogar die Zahl der am Jahresende offenen Fälle von 233 auf 203 senken.

Der Verfassungsausschuß hat den vorliegenden Bericht in seiner Sitzung am 6. Mai 1964 in Beratung gezogen. Hiebei beschäftigte sich der Ausschuß auch mit den rechtspolitischen Vorschlägen des Verfassungsgerichtshofes, zu denen die Vertreter der Bundesregierung den Standpunkt der Bundesregierung erläuterten. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Kranzlmayr, Mark, Dr. Nemezc, Dr. Tull, Dr. van Tongel, Dr. Kleiner, der Ausschußobmann, Abgeordneter Dr. Winter, und der zur Teilnahme an der Sitzung geladene Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Universitätsprofessor Dr. Antonioli, sowie der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Sektionschef Dr. Loebenstein, und der Sektionschef im Bundeskanzleramt Dr. Chaloupka das Wort ergriffen, faßte der Ausschuß den einstimmigen Beschluß, dem Hohen

Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Ich stelle daher namens des Verfassungsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit in den Jahren 1961 und 1962 zur Kenntnis nehmen.

Der nächste Bericht befaßt sich mit der Tätigkeit im Jahre 1963. Aus diesem Bericht geht hervor, daß der Verfassungsgerichtshof im Jahre 1963 vier ordentliche Sessionen abgehalten hat, doch wurde der Gerichtshof für mehrere Tage auch außerhalb der Sessionen einberufen, um Beratungen abzuhalten. Insgesamt wurde an 68 Tagen verhandelt und beraten.

Im Berichtsjahr fielen 415 Rechtsfälle an, 715 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 214 Fälle offen für 1964. Nur 9 dieser Fälle sind schon im Jahre 1962 angefallen. In 8 dieser Fälle hat die Verhandlung schon stattgefunden, das Verfahren wurde aber zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens unterbrochen. In nichtöffentlicher Sitzung konnten 394 Fälle erledigt werden.

Dem Bericht ist weiters zu entnehmen, daß es dem Gerichtshof im wesentlichen gelungen ist, den außergewöhnlichen Anfall der Jahre 1961 und 1962 mit äußerstem Einsatz der Richter und des Personals zu bewältigen. Das erstrebenswerte Ziel, daß am Jahresende nur so viele Fälle offen sind, wie etwa in einer Session erledigt werden können, konnte aber ungeachtet aller Bemühungen nicht erreicht werden. Und das an sich günstige Jahresergebnis konnte auch nur dadurch erzielt werden, daß sich im Berichtsjahr der Einlauf wieder annähernd normalisiert hat.

Der Verfassungsausschuß hat den vorliegenden Bericht ebenfalls in seiner Sitzung am 6. Mai 1964 in Beratung gezogen. Hiebei beschäftigte sich der Ausschuß auch mit den rechtspolitischen Vorschlägen des Verfassungsgerichtshofes, zu denen die Vertreter der Bundesregierung den Standpunkt der Bundesregierung erläuterten. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Mark, Dr. Nemezc, Dr. Tull, Dr. van Tongel, Dr. Kleiner, der Ausschußobmann, Abgeordneter Dr. Winter, der zur Teilnahme an der Sitzung geladene Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Universitätsprofessor Dr. Antonioli, sowie der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Sektionschef Dr. Loebenstein, und der Sektionschef im Bundeskanzleramt Doktor Chaloupka das Wort ergriffen, faßte der Ausschuß den einstimmigen Beschluß, dem Hohen

Dr. Kummer

Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Weiters hat der Ausschuß auf Antrag der Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Mark und Dr. van Tongel die dem Ausschußbericht beigedruckte EntschlieÙung angenommen.

Ich stelle daher namens des Verfassungsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle

1. den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1963 zur Kenntnis nehmen,

2. folgende EntschlieÙung annehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht, entsprechend den in den Berichten über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes in den Jahren 1961, 1962 und 1963 (III-40 und III-44 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.) vom Verfassungsgerichtshof gemachten Anregungen, die eine Änderung gewisser Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes beziehungsweise von Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes sowie anderer Bundesgesetze bezwecken, möglichst umgehend die erforderlichen Regierungsvorlagen dem Parlament zuzuleiten.

Ich stelle weiters den Antrag, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Dr. Kleiner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kleiner (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Der Nationalrat konnte sich im Februar des Vorjahres erstmalig auf Grund einer Initiative des Nationalrates der vorausgegangenen Funktionsperiode mit einem Bericht des Verwaltungsgerichtshofes beschäftigen. Bei dieser Gelegenheit hat der Nationalrat den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß auch die Berichte des Verfassungsgerichtshofes, so wie sie der Bundesregierung zugeleitet werden, dem Nationalrat vorgelegt werden.

Wir haben nun heute die erfreuliche Gelegenheit, die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes beurteilen zu können. Ich möchte vor allem die Art der Darstellung des Verfassungsgerichtshofes in seinen Berichten hervorheben, die in drei Teile gegliedert sind. Im ersten Teil wird eine große Übersicht über die Verhandlungs- und Entscheidungstätigkeit gegeben. Der zweite Teil bringt Anregungen

zu legislativen Maßnahmen, während sich der dritte Teil mit der Problematik beschäftigt, die sich nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes aus einem Erlaß des Bundeskanzlers aus dem Jahre 1924 und der Diensthoheit des Bundeskanzlers über das Verwaltungspersonal des Verfassungsgerichtshofes ergibt.

Jeweils im ersten Abschnitt der Berichte über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes ist vor allem die enorme Zunahme der Inanspruchnahme des Verfassungsgerichtshofes festzustellen. Man könnte aus dieser enormen Steigerung der Zahl der Fälle in den einzelnen Jahren geradezu auf eine größere Flagranz der Gesetzgebungs- und Vollstreckungsorgane und darauf schließen, daß es die Verwaltungsbehörden darauf abgesehen hätten, die Staatsbürger um ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte zu bringen. Das ist nun — bei Bedachtnahme auf einen heiklen Ausnahmefall — sicherlich nicht der Fall. Das geht schon aus der Aufstellung der Art der Erledigungen im Jahre 1961 hervor, wonach von 559 erledigten Fällen nur in 215 Fällen den Anfechtungen und Beschwerden stattgegeben werden konnte.

Das zeigt sicher an, daß der Verfassungsgerichtshof über Gebühr in Anspruch genommen wird, worüber er sich in seinem Bericht auch ausdrücklich beklagt. Er spricht von einem Mißbrauch des Artikels 144, der ja auch offenbar vorliegt, denn von den 559 erledigten Fällen betreffen 395 Beschwerden den Artikel 144, das sind 71 Prozent aller erledigten Fälle, und wenn davon nur in 101 Fällen stattgegeben werden konnte, dann ist allein schon daraus der Schluß zulässig, daß mißbräuchliche Beschwerdeführung vorgelegen hat.

Auffallend ist der starke Rückgang der Zahl der erledigten Fälle im Jahr 1962 gegenüber 1961. Der Verfassungsgerichtshof vermochte das aber mit dem Hauptanfall neuer Fälle erst in der zweiten Jahreshälfte zu begründen. Die Zahl der im Jahre 1963 erledigten Fälle übersteigt aber die Zahl von 1961 ganz erheblich, sie beträgt 715, und es konnte dadurch die Zahl der nicht erledigten Fälle am Jahresende 1963 wesentlich zurückgedrängt werden. Diese Tatsache rechtfertigt es sicher, dem Verfassungsgerichtshof den Dank und die Anerkennung dieses Hohen Hauses für seine außerordentlichen Leistungen auszusprechen.

Aus der ziffernmäßigen Darstellung der Art der Beschwerdefälle sind noch jene hervorzuheben, die die Überprüfung von Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit und die Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit betreffen. Es wurden in den drei Berichtsjahren 186 Anfechtungen

Dr. Kleiner

von Verordnungen mit 126 Stattgebungen und 74 Anfechtungen von Gesetzen mit 55 Stattgebungen erledigt. Zahlenmäßig haben dadurch die Gesetzgebungsorgane vor dem Verfassungshüter besser bestanden als die Vollzugsorgane, wobei allerdings zu beachten ist, daß der Anteil von Stattgebungen bei Gesetzesanfechtungen größer war als bei Verordnungen. Ich möchte aber auch hier ausdrücklich betonen, daß da nicht etwa eine Flagranz der Gesetzgebungsorgane und auch der Verwaltungsorgane in ihrer Tätigkeit vorliegen kann, sondern daß es sich um differente Auslegungen und differente Beurteilungen von Kompetenztatbeständen gehandelt hat.

Es wäre nicht uninteressant — das soll eine Anregung für künftige Berichterstattungen sein —, die Zahl der angefochtenen Gesetze nach Bundes- und Landesgesetzen auseinanderzuhalten. Das würde sicherlich einen brauchbaren Einblick in die Gesetzgebungstätigkeit der Bundes- und Landesgesetzgebungsorgane geben.

In den Abschnitten 2 der beiden Berichte des Verfassungsgerichtshofes werden Anregungen über notwendige legislative Maßnahmen gegeben. Wie dem Bericht des Berichterstatters zu entnehmen war, hat schon der Verfassungsausschuß in der von ihm beantragten Entschliebung zum Ausdruck gebracht, daß er diese Anregungen für beachtenswert hält. Die Bundesregierung wird ersucht, dem Parlament möglichst umgehend die erforderlichen Regierungsvorlagen zuzuleiten.

Die Bundesregierung anerkennt in einer Stellungnahme zum Bericht des Verfassungsgerichtshofes ebenfalls im großen und ganzen die Vorschläge, die dieser Gerichtshof gemacht hat. Die Bundesregierung hat nur in einem Fall einschränkende Bemerkungen gemacht, die aber nicht gegen die prinzipielle Auffassung des Verfassungsgerichtshofes gerichtet sind. Es handelt sich um den Vorschlag des Verfassungsgerichtshofes, den Artikel 144 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes wegen seiner häufigen mißbräuchlichen Benutzung zu Beschwerden zur Gänze aufzuheben. Die Bundesregierung macht dazu mit Recht geltend, daß jede Auflassung einer Verfassungsbestimmung einer gewissenhaften Überprüfung bedarf. Das ist gerade in Ansehung des Artikels 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der ja den Schutz verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte zum Gegenstand hat, von besonderer Bedeutung.

Die Frage aber, ob durch die Auflassung des Absatzes 2 dieser Verfassungsbestimmung der Schutz verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte beeinträchtigt werden könnte, wird kaum mit Ja beantwortet werden können,

weil ja der Absatz 1 des Artikels 144 dafür eine ausreichende Gewähr bietet. Mit ihm ist ganz generell den Staatsbürgern die Möglichkeit gegeben, gegen Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Bescheide von Verwaltungsbehörden den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

Es sind aber offenbar auch keine sonstigen staatsbürgerlichen Interessen durch eine Aufhebung des Artikels 144 Abs. 2 berührt. Der Verfassungsgerichtshof beklagt sich ja darüber, daß Beschwerden an ihn gelangen, die an den Verwaltungsgerichtshof zu richten wären, also unzweifelhaft keine Verletzungen von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde zum Gegenstand haben. Diese Beschwerden werden nur deshalb erhoben, weil man die dem Verfassungsgerichtshof an sich eigene Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anstrebt. Die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in diesem Belange sind sehr überzeugend. Nach meiner Ansicht ergeben sich für den ersten Augenblick keine Bedenken gegen eine Aufhebung des Artikels 144 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Es soll aber doch auch den Bedenken der Bundesregierung Rechnung getragen werden, diese Frage gründlich zu prüfen und vor allem auch das Einvernehmen mit dem Verwaltungsgerichtshof herzustellen, dem ja zweifellos aus einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes nach den Vorschlägen des Verfassungsgerichtshofes eine Mehrbelastung zu fallen würde.

Sehr zu begrüßen ist die Initiative des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich einer Änderung des § 24 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, wonach einer Partei, der das Armenrecht zuerkannt wurde, auch ein Armenvertreter für die mündliche Verhandlung beigelegt werden kann. Dadurch würde das Verfassungsgerichtshofgesetz eine erfreuliche soziale Note bekommen.

Von sehr wesentlicher Bedeutung erscheinen mir die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im dritten Abschnitt seines Berichtes über die Jahre 1961 und 1962 zu sein. Vor allem beklagt er sich darüber, daß ihm das Bundeskanzleramt unter Hinweis auf § 13 des Verfassungsgerichtshofgesetzes die Kompetenz zur Ernennung des Verwaltungspersonals des Verfassungsgerichtshofes streitig macht. Dieser Klage liegt ein nicht ganz einfacher Sachverhalt zugrunde, wozu noch kommt, daß die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes einigermmaßen widersprüchlich zu sein scheinen. Denn einerseits wird die Verweigerung des Ernennungsrechtes des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes für das

Dr. Kleiner

Verwaltungspersonal dieses Gerichtshofes beklagt, andererseits verweist aber der Verfassungsgerichtshof auf einen nach seiner Meinung verfassungsrechtlich bedenklichen Erlaß des Bundeskanzlers aus dem Jahre 1924, der dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes das Recht der Ernennung der Beamten der allgemeinen Verwaltung des Verfassungsgerichtshofes gibt.

Aus den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes und einem von der Bundesregierung zur Kenntnis genommenen Vortrag des Herrn Bundeskanzlers Dr. Gorbach läßt sich aber folgender Sachverhalt erkennen: Der erwähnte Erlaß des Bundeskanzlers aus dem Jahre 1924 ist zweifellos verfassungsrechtlich bedenklich. Er beruht auf einer Entschliebung des im Jahre 1924 im Amt gewesenen Bundespräsidenten, wonach der Bundeskanzler berechtigt war, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes ebenso wie den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes das Recht der Ernennung des Verwaltungspersonals dieser Gerichtshöfe zu geben. Der damalige Bundespräsident hat allerdings übersehen, daß er gemäß Artikel 66 des Bundes-Verfassungsgesetzes das Ernennungsrecht von Beamten nur an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung delegieren kann, diese aber nicht berechtigen kann, diese Delegation an andere behördliche Organe weiterzugeben.

Das Bundeskanzleramt ist der Meinung, daß der Erlaß des Bundeskanzlers aus dem Jahre 1924 nicht mehr in Kraft ist, weil darin — eine interessante Interpretation — nur der damals im Amt befindliche Präsident des Verfassungsgerichtshofes gemeint war. Der Verfassungsgerichtshof dagegen ist der Meinung, daß der Erlaß zwar verfassungsrechtlich bedenklich ist, jedoch noch in Kraft steht.

Aus all dem ergibt sich aber zweifellos für den Nationalrat, daß eine Bereinigung dieses nicht erfreulichen Zustandes dringend notwendig ist. Offenbar geht es dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes darum, sowohl das Ernennungs- als auch das Weisungsrecht für die Beamten der allgemeinen Verwaltung des Verfassungsgerichtshofes gesichert zu erhalten, und er fordert daher eine entsprechende Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes. Wenn dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes die geforderten Rechte gegeben werden sollen — und es spricht meiner Ansicht nach manches dafür —, dann ist eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes unerlässlich.

Das Bundeskanzleramt ist der Meinung, daß die Anerkennung einer solchen Stellung

für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, der mit dem Ernennungs- und Weisungsrecht für seine Verwaltungsbeamten ausgestattet wäre, die Lösung des Verfassungsgerichtshofes aus dem Bereich der Justizverwaltung bedeuten würde. Das ist aber nicht überzeugend, denn die Verantwortlichkeit für das dem Verfassungsgerichtshof angehörende Verwaltungspersonal obliegt gemäß § 13 des Verfassungsgerichtshofgesetzes dem Bundeskanzler und nicht etwa dem Justizminister. Der Verfassungsgerichtshof gehört also offenkundig schon jetzt nicht zum Bereich der Justizverwaltung. Der Verfassungsgerichtshof ist ein besonderer Staatsgerichtshof, dem eine besondere Stellung gebührt, und es sollte dazu auch gehören, daß dem Präsidenten das Ernennungs-, aber auch das Weisungsrecht für die Verwaltungsbeamten eingeräumt wird.

Das Bundeskanzleramt meint weiter, daß durch eine solche Stellung, wie sie der Präsident des Verfassungsgerichtshofes für sich fordert, dieser für den Bereich des Verfassungsgerichtshofes zu einem obersten Organ der Verwaltung würde. Das ist aber schon deshalb nicht ganz richtig, weil, wie das Bundeskanzleramt ja zum Ausdruck bringt, es sich nur um eine besondere Stellung für den Bereich des Verfassungsgerichtshofes handelt. Für diesen Bereich und eben nur für diesen hätte der Präsident des Verfassungsgerichtshofes eine ähnliche Stellung wie ein Ressortminister. Ich glaube, daß infolge der Einschränkung auf den Bereich dieses besonderen Staatsgerichtshofes eine Durchbrechung des in unserer Verfassung verankerten Prinzips der Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht gegeben ist. Schließlich soll ja diese Trennung nur bedeuten, daß die Verwaltung von der Entscheidungstätigkeit in der Justiz getrennt wird. Die Verwaltungstätigkeit im Bereich der Justiz wird von einer obersten Verwaltungsbehörde, nämlich dem Bundesminister für Justiz, geübt. Man sollte, glaube ich, in unserer Zeit das Prinzip der Gewaltentrennung nicht so verstehen, wie es im 18. Jahrhundert, in der Zeit des Absolutismus durch damals sicherlich sehr moderne, von der Aufklärung des Humanismus geleitete Gedanken entwickelt wurde, was aber auf unsere heutige Zeit und unsere heutigen Verfassungsverhältnisse nicht mehr in dem Maße anzuwenden ist, wie das damals der Fall war.

Sicher handelt es sich bei den Vorschlägen des Verfassungsgerichtshofes um solche von verfassungspolitischer Tragweite. Der gegenwärtige Zustand des Widerstreites, ob ein Erlaß in Geltung ist oder nicht, ob er verfassungsrechtlich bedenklich ist oder nicht, bedarf aber einer Behebung. Schlüssig erscheint, daß es nicht sehr glücklich wäre,

Dr. Kleiner

Ernennungsrechte von Weisungsrechten zu trennen. Dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes das Ernennungsrecht für das Verwaltungspersonal dieses Gerichtshofes geben zu wollen, ihm aber die Verantwortlichkeit für dieses Personal zu nehmen, wäre absolut untunlich. Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes über einen solchen Zustand erscheinen daher berechtigt. Wenn er in seinem Bericht zum Ausdruck bringt, daß ihn zu seinem Schritt allein seine Verpflichtung gegenüber der Verfassung veranlaßt habe, dann ergibt sich meiner Ansicht nach daraus für das Hohe Haus die Verpflichtung, die diesbezüglichen Vorschläge einer ernststen Prüfung zu unterziehen. Auch wir sind der Überzeugung, wie das der Verfassungsgerichtshof in seinen Schlußausführungen sagt, daß sein Bestand und sein Funktionieren Voraussetzungen dafür sind, daß Österreich seiner Verfassung gemäß als demokratischer Rechtsstaat und als Bundesstaat weiter besteht.

Wir haben in diesem Hause im Verlauf des letzten Jahres von der rechten Seite her sehr oft Bekenntnisse zum Rechtsstaat gehört, niemals aber haben wir die Betonung des demokratischen Charakters dieses Rechtsstaates gehört. Wir sind daher dem Verfassungsgerichtshof sehr dankbar, daß er, wenn auch nicht wörtlich, aber dem Sinne nach zum Ausdruck brachte, daß es sich gemäß unserer Verfassung um eine rechtsstaatliche Ordnung unserer demokratischen Republik und nicht um irgendeinen Rechtsstaat handelt. Es erscheint mir diese Gelegenheit daher geeignet, und es ist mit den Pflichten dieses Hohen Hauses vereinbar, zu betonen, daß nichts Bestand haben kann, von wem immer es ausgeht, was geeignet wäre, den demokratisch-republikanischen Charakter unserer Verfassung zu beeinträchtigen oder zu gefährden, und daß nur in diese demokratisch-republikanische Verfassung eingekleidet das Rechtsstaatsprinzip seine Geltung haben kann. (*Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.*)

Dies auszusprechen, wenn es um die Beurteilung der Tätigkeit des zur Garantierung unserer Verfassung eingerichteten höchsten Gerichtshofes geht, halte ich für unerlässlich. Wir sind davon überzeugt, daß der österreichische Verfassungsgerichtshof ein fester Garant unserer Verfassung ist. Wir wollen gerne hoffen, daß er es auch in aller Zukunft bleibt. Er wird uns auch dazu bereit finden, am Ausbau und an der Festigung seiner Stellung im Rahmen der gegebenen verfassungsrechtlichen Möglichkeiten mitzuwirken. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van Tongel (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In diesem Hohen Hause werden fast nie Anträge der freiheitlichen Opposition von den beiden Koalitionsparteien zum Beschluß erhoben beziehungsweise so unterstützt, daß sie zum Beschluß erhoben werden können. Die gegenseitlichen Berichte des Verfassungsgerichtshofes, die heute dem Hohen Hause zur Beratung vorliegen, sind auf eine solche freiheitliche Anregung, nämlich auf den Antrag, auch die Berichte des Verfassungsgerichtshofes dem Nationalrat zuzuleiten, zurückzuführen. Ich darf mir die bescheidene Feststellung erlauben, daß diese Anregung auf einen fruchtbaren Boden gefallen ist und daß es durchaus zweckmäßig ist und zu den Aufgaben der Volksvertretung gehört, diese Verfassungsgerichtshofberichte zu behandeln.

Ich darf mich den lobenden Worten meines Herrn Vorredners nicht nur über die Qualität der Berichte, sondern vor allem auch über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes vollinhaltlich anschließen. Ich möchte als illustrierende Zahl für die Arbeit dieses Höchstgerichtes, des Verfassungsgerichtshofes, folgendes sagen:

Nach dem Bericht, der Ihnen gedruckt vorliegt, sind vom Jahre 1962 noch 514 Fälle anhängig gewesen. Im Jahre 1963 sind 415 Fälle neu dazu angefallen. Das ergibt eine Zahl von 929 Fällen. Ende 1963 waren noch 214 Fälle anhängig. Wenn man von der Zahl von 929 Fällen die noch anhängigen Fälle in Abzug bringt, dann ergibt sich, daß 715 Beschwerden verhandelt wurden. Von diesen 715 wurde 357 Beschwerden, und zwar in öffentlicher Sitzung 138 und in nichtöffentlicher Sitzung 219 Beschwerden, stattgegeben. Das ergibt die beachtlich hohe Zahl von 357 positiv erledigten Beschwerden; das ist genau um eine mehr als die Hälfte der überhaupt verhandelten Fälle. Ich darf schon sagen, daß das eine außerordentlich hohe, wenn Sie wollen, vielleicht eine beunruhigend hohe Zahl von Beschwerden ist, die zu einer positiven Erledigung durch das Höchstgericht geführt hat. Ich möchte mich darauf beschränken, hier nur festzustellen, daß diese hohe Zahl von aufrecht erledigten Beschwerden für die gute und hervorragende Arbeit des Verfassungsgerichtshofes spricht.

Ich darf in diesem Zusammenhang eine Anregung vorbringen, die wir vielleicht bei der heute in der Entschließung angeregten Novellierung der Bundesverfassung wie auch des Verfassungsgerichtshofgesetzes noch zu beraten haben werden und die folgendes Problem betrifft: Wenn in einer Angelegenheit, die an sich in die Kompetenz des Ver-

Dr. van Tongel

fassungsgerichtshofes fällt, weil es sich um die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes handelt, die Berufung eines Organs oder eines Staatsbürgers, eines Vereins oder einer anderen Stelle von dem zuständigen Ressort überhaupt nicht erledigt wird, „schubladiert“ wird, wie ein Mitglied dieses Hohen Hauses diesen Vorgang so treffend bezeichnet hat, so gibt es keine Möglichkeit, eine solche Angelegenheit vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen. Zum Unterschied von jenen Fällen, die zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ressortieren, wo es das bekannte Instrument der Säumnisbeschwerde gibt, fehlt eine solche Möglichkeit bei jenen Fällen, die in die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes gehören. Das ist ein empfindlicher Mangel. Wir sollten daher darangehen, diesen Mangel zu sanieren.

Ich darf mich jetzt noch mit einigen wenigen Worten mit der Entschließung beschäftigen, die wir heute als Dreiparteiantrag zu beschließen haben. In dieser Entschließung wird sämtlichen Vorbringungen und Anregungen des Verfassungsgerichtshofes in einer generellen Form Rechnung getragen. Das heißt: In den beiden Berichten des Verfassungsgerichtshofes wurde nämlich von diesem Höchstgericht eine größere Anzahl von wichtigen Anregungen gemacht. Der Nationalrat wird heute durch die Annahme dieser Entschließung alle diese Anregungen aufgreifen und die zuständigen Organe, vor allem die Ministerien und die Bundesregierung ersuchen, raschestens allen diesen Anregungen durch die Vorlage der erforderlichen Entwürfe zur Novellierung der Verfassung und einzelner Gesetze Rechnung zu tragen. Ich glaube, daß auch hierin eine außerordentliche Anerkennung für dieses Höchstgericht liegt, indem die Volksvertretung alle diese Anregungen aufgreift und gewissermaßen heute schon durch unsere Dreiparteientenschließung zum Beschluß erhebt.

Ich darf noch zu zwei Fällen einige Worte sagen: In Punkt II Abs. 1 des Berichtes des Verfassungsgerichtshofes über die Jahre 1961 und 1962 heißt es wörtlich:

„Mehrere Fälle nötigen den Verfassungsgerichtshof zur Wiederholung seiner Anregung, in Artikel 140 Bundes-Verfassungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Verfassungsgerichtshof berufen werde, auch bereits außer Kraft getretene Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.“

Ich muß sagen, daß ich diese Anregung für außerordentlich wertvoll und wichtig halte, denn auch ein bereits durch Zeitablauf oder durch andere Umstände außer Kraft getretenes Gesetz muß durchaus auch nachträglich hin-

sichtlich seiner Legalität überprüft werden können.

Das zweite Problem hat schon mein Herr Vorredner berührt. Es ist jenes Recht, welches das Bundeskanzleramt dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes streitig macht, nämlich das Recht, sein Verwaltungspersonal selbst zu ernennen. Meine Damen und Herren! Sie wissen, daß durch eine Bestimmung der Bundesverfassung der Herr Präsident des Nationalrates hinsichtlich des ihm unterstellten Personals dieses Recht hat. Der Präsident des Rechnungshofes hat es nur teilweise. Es wird Aufgabe einer kommenden Novellierung des Rechnungshofgesetzes sein, vielleicht auch in dieser Richtung manche Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes zu novellieren. Wenn im Sinne der heute auch in der Entschließung behandelten Frage der Ernennung des Verwaltungspersonals durch den Verfassungsgerichtshofpräsidenten eine Neuregelung getroffen wird, so hätten wir dann jene Konstruktion, die dem Präsidenten des Nationalrates, dem Präsidenten des Rechnungshofes und auch dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich ihres Verwaltungspersonals eine besondere Rechtsstellung einräumt. Ich glaube nicht, daß das eine Verletzung von Rechten anderer Institutionen, anderer Gerichtshöfe wäre, sondern ich glaube nur, daß diese genannten drei Präsidenten als Vertreter, als Repräsentanten von Organen von höchster Wichtigkeit eben eine exzeptionelle, eine Ausnahmestellung haben sollen. Was der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang ausgeführt hat, daß ein verfassungstreues Parlament und eine verfassungstreue Regierung zu gegebener Zeit diese Angelegenheit regeln sollen, können wir nur voll und ganz unterschreiben.

Meine Damen und Herren! Die Volksvertretung hat durch den Dreiparteiantrag, der Ihnen heute zur Beschlußfassung vorliegt, diese sehr wichtige Anregung des Höchstgerichtes aufgegriffen. Ich glaube, es liegt nunmehr an den zuständigen Stellen der Vollziehung, diesem voraussichtlich heute einstimmig zu fassenden Beschluß der Volksvertretung Rechnung zu tragen. Die freiheitlichen Abgeordneten werden daher nicht nur für die beiden Berichte über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes, sondern auch für die beantragte Entschließung ihre Stimmen abgeben. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Berichte getrennt vornehme.

Bei der Abstimmung werden die beiden Berichte einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Ausschlußentschließung wird einstimmig angenommen.

7. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (364 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Erkrankung während desurlaubes (405 der Beilagen)

Präsident **Wallner**: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Erkrankung während desurlaubes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Hoffmann**. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Hoffmann**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage 364 der Beilagen sieht vor, daß Erkrankung den Urlaub bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen unterbricht. Unter Erkrankung im Sinne dieses Gesetzentwurfes ist eine durch Krankheit beziehungsweise durch einen Unfall bedingte Arbeitsunfähigkeit zu verstehen, die mindestens drei Kalendertage gedauert hat. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber über die Erkrankung Mitteilung zu machen und bei Wiederantritt des Dienstes ein ärztliches Zeugnis beziehungsweise eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse vorzulegen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat am 26. Februar 1964 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Halder, Dr. Hauser, Kulhanek, Dr. Kummer und Grete Rehor, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Flöttl, Ing. Häuser, Hoffmann, Libal und Rosa Weber und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Kindl angehörten.

Dieser Unterausschuß hat unter dem Vorsitz der Abgeordneten Rosa Weber die Regierungsvorlage sehr eingehend beraten und einige Abänderungen vorgeschlagen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1964 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers Proksch den Bericht des Unterausschusses, der vom Abgeordneten Hoffmann erstattet wurde, entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen.

Die Beratung des Ausschusses für soziale Verwaltung hatte folgendes Ergebnis:

In textlicher Hinsicht beschloß der Ausschuß, die in der Regierungsvorlage aufscheinenden Ausdrücke „Arbeitnehmer“ und

„Arbeitgeber“ durch die Worte „Dienstnehmer“ und „Dienstgeber“ zu ersetzen.

Zu § 2 Abs. 1: Die Abänderung des § 2 Abs. 1 bezweckt, klar zum Ausdruck zu bringen, daß nur auf Werkstage fallende Tage der Erkrankung (Krankheit beziehungsweise Unfall), an denen der Dienstnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet werden, und zwar dann, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

Der § 2 Abs. 2 trägt dem Gedanken Rechnung, daß zwecks Verhinderung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der gesetzlichen Bestimmungen Erkrankungen im Ausland nur dann zu einer Unterbrechung desurlaubes führen sollen, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde.

Zu § 2 Abs. 3: § 2 Abs. 3 soll den Zweck desurlaubes, nämlich die Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit, gewährleisten und bestimmt daher, daß die Bestimmung des Absatzes 1 nicht anzuwenden ist, wenn der Dienstnehmer während seinesurlaubes eine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit, also eine Tätigkeit gegen Entgelt, ausübt.

Zu § 2 Abs. 4: Die hier vom Ausschuß vorgenommene Abänderung enthält nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der vom Dienstnehmer zu erstattenden Mitteilung an den Dienstgeber über seine Erkrankung und über die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses beziehungsweise der Krankenkassenbestätigung und legt desweiteren fest, daß Absatz 1 keine Anwendung findet, wenn der Dienstnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Zu § 2 Abs. 5: Die Änderung im ersten Satz bringt eine Angleichung an einschlägige Bestimmungen in anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Die Anfügung des zweiten Satzes ergibt sich aus den Vorschriften des § 2 Abs. 2.

Zu § 5: Dieser Paragraph wurde über Beschluß des Ausschusses gestrichen.

Die Regierungsvorlage wurde nach einer eingehenden Beratung unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen und einigen weiteren, im Laufe der Debatte beantragten Abänderungen einstimmig beschlossen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Kindl, Grete Rehor, Reich, Pfeffer, Vollmann, Dr. Kummer sowie der Ausschußobmann, Frau Abgeordnete Rosa Weber.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Ausschußbericht

Hoffmann

angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Wallner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kummer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Kummer** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir lösen heute ein Problem, das eigentlich keines zu sein brauchte und das auch keines war bis zu jenem Zeitpunkt, als die Judikatur eingegriffen hat. Die vorliegende Materie ist ein typisches Beispiel dafür, wie erst die Rechtsprechung ein Gesetz in einem Sinne auslegt, den ihm der Gesetzgeber ursprünglich nicht zugedacht hatte. Bis zur ersten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 3. Juni 1952, 4 Ob/75/52, war es so gut wie unbestritten, daß eine Krankheitszeit, die während desurlaubes entsteht, auf den Urlaub nicht angerechnet wird. Untere Instanzen, wie zum Beispiel das Arbeitsgericht und das Kreisgericht St. Pölten im Jahre 1951 entschieden ausdrücklich, daß die Erkrankung während desurlaubes einen Unterbrechungstatbestand darstelle und die Zeit der Krankheit in den Urlaub nicht eingerechnet werden dürfe. Bewußt stellen sich diese Entscheidungen gegen eine bereits am 6. Juli 1950 unter 4 Ob/43/50 ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, die allerdings nur in einer Nebenfrage die Ansicht vertritt, daß die Erkrankung während desurlaubes einen Zufall darstelle, der sich in der Person des Dienstnehmers ereignet habe und daher von diesem zu vertreten sei.

Der eingangs erwähnten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 3. Juni 1952 sind drei weitere Entscheidungen gefolgt, und eben seit dieser Zeit hat sowohl die Diskussion über dieses Thema als auch die Forderung nach einer Gesetzesvorlage, wonach Krankheit den Urlaub unterbricht, nicht mehr geruht. Erst 14 Jahre nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1950 kann dieses Problem nunmehr durch die Vorlage an das Hohe Haus, wie ich glaube, so gelöst werden, daß alle Betroffenen mit dieser Lösung zufrieden sein können.

Wenn ich eingangs gesagt habe, daß es eines Gesetzgebungsaktes gar nicht bedurft hätte, wenn der Oberste Gerichtshof damals

im Sinne des Gesetzgebers entschieden hätte, dann meine ich damit, daß der Oberste Gerichtshof schon seinerzeit die Möglichkeit gehabt hätte, die Frage, ob Krankheit den Urlaub unterbricht, im positiven Sinne zu entscheiden. Wenn auch der Gesetzgeber diese Frage nicht ausdrücklich regelt, so geht dies durch Umkehrschluß aus einer anderen Bestimmung hervor, und außerdem liegt es im Sinne des Gesetzes, weil jede ernstliche Erkrankung den Erholungszweck vereitelt. Der § 3 Abs. 6 des Arbeiterurlaubsgesetzes 1946 besagt, daß Zeiten der Erkrankung auf den Urlaub nicht angerechnet werden dürfen. Die gleiche Bestimmung findet sich im § 17 Abs. 9 des Angestelltengesetzes.

Wenn also Krankheitszeiten auf den Urlaub nicht angerechnet werden dürfen, dann ist derselbe Grundsatz auch anzuwenden, wenn eine Erkrankung während desurlaubes auftritt. Eine solche Schlußfolgerung ergibt sich logischerweise aus dem Gesetz selbst und ist von eminent rechts- und sozialpolitischer Bedeutung.

Außerdem hat man sich zumindest in einer Entscheidung auf die Bestimmung des § 27 des Vertragsbedienstetengesetzes berufen, worin es ausdrücklich heißt, daß Krankheit den Urlaub nicht unterbricht. Obwohl eine analoge Anwendung einer Spezialbestimmung auf eine Generalbestimmung nicht zutreffend erscheint, war auch dies ein Argument für die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.

Die Literatur hat sich dieses Problems bemächtigt, und es wurden Argumente für und wider die Unterbrechung angeführt. Trotzdem blieb der Oberste Gerichtshof bei seiner einmal geäußerten Rechtsansicht.

Wie unlogisch die Begründung des Obersten Gerichtshofes war, daß Krankheit den Urlaub nicht unterbricht, geht auch daraus hervor, daß er bei einer anderen Entscheidung, die eine Kündigung während desurlaubes zum Gegenstand hatte, die Frist der Kündigung erst nach Beendigung desurlaubes in Wirksamkeit setzte mit der Begründung, daß eine Kündigung während desurlaubes die Erholungsmöglichkeit beeinträchtigt. Nichts gegen diese Entscheidung! Aber wenn schon eine Kündigung während desurlaubes die Erholungsmöglichkeit beeinträchtigt, um wieviel mehr erst eine Erkrankung, die vielleicht sogar bereits bei Beginn desurlaubes aufgetreten ist.

Meine Damen und Herren! Ich wollte mit dieser Argumentation nur darlegen, daß wir uns die ganze Diskussion über dieses Problem und auch die vielen Resolutionen in diesem Belange hätten ersparen können, wenn der Oberste Gerichtshof gleich von der ersten

Dr. Kummer

seiner Entscheidungen an versucht hätte, ihr den Sinn des Gesetzes zugrunde zu legen und so zu entscheiden, wie es der Gesetzgeber 1946 wollte, nämlich daß Krankheitszeiten, die während desurlaubes auftreten, auf diesen nicht anzurechnen sind.

Es ist kein großes Problem, das wir heute zu behandeln haben, sondern es ist nur eine Selbstverständlichkeit, daß wir diese durch die Judikatur strittig gewordene Frage aus der Welt schaffen und damit sozialer Gerechtigkeit dienen. Es hätte wahrlich nicht soviel Zeit verstreichen müssen, wenn dieses Problem nicht von Haus aus hochgespielt worden wäre. Es war die Sorge der Dienstgeber, die — was von ihrem Standpunkt aus gesehen begreiflich ist — fürchten ließ, daß es dem Dienstnehmer gelingen könnte, durch Beibringung von ärztlichen Bestätigungen den Urlaub zu verlängern.

In der Zwischenzeit ist dieses Problem in einer Reihe von Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsordnungen auf verschiedene Weise gelöst worden. Auch die Industriellenvereinigung hat durch Empfehlungen an ihre Mitglieder versucht, das Problem auf ihre Weise zu lösen. Nichtsdestoweniger ist die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung nicht mehr zur Ruhe gekommen, und vor allem der Österreichische Gewerkschaftsbund hat immer wieder eine solche Forderung in seine sozialpolitischen Resolutionen aufgenommen. Inzwischen hat sich auch herausgestellt, daß dort, wo das Problem, sei es auf betrieblicher oder überbetrieblicher Ebene, zu lösen versucht wurde, von seiten der Dienstnehmer kein allzu großer Gebrauch von der Möglichkeit einer Unterbrechung desurlaubes gemacht wurde.

Endlich haben vor einiger Zeit auf Regierungsebene Verhandlungen über dieses Problem begonnen, die aber zu keinem Ergebnis geführt haben. Die Regierungsvorlage wurde für das Parlament freigegeben, und so war es eben Aufgabe der Abgeordneten, dieses Problem zu lösen. In dem eingesetzten Unterausschuß des Sozialausschusses ist es nunmehr, wie schon der Berichterstatter ausgeführt hat, gelungen, ein für beide Teile befriedigendes Resultat zu erzielen. Wenn ich sage: für beide Teile, so meine ich die Sozialpartner auf der Arbeitnehmer- und auf der Arbeitgeberseite. Ich bin der Meinung, man sollte diese Methode des öfteren anwenden, denn besonders in letzter Zeit hat man den Eindruck, daß Probleme, die auf Regierungsebene nur schwer oder überhaupt nicht gelöst werden können, leichter unter den Abgeordneten des Parlaments zu lösen sind.

Es ist nun so, daß eine Erkrankung, die länger als drei Tage dauert, den Urlaub von

Beginn an unterbricht. Drei Tage deshalb, weil man im allgemeinen annehmen kann, daß eine Erkrankung, die nicht länger als drei Tage dauert, keine schwere Erkrankung darstellt, sondern leichter Art ist und die Erholungsmöglichkeit während desurlaubes nicht beeinträchtigt. Es ist auch die klare Rechtslage geschaffen, daß bei länger als drei Tage dauernder Krankheit die Zeit desurlaubes aufhört, der Urlaub also unterbrochen und die Zeit der Erkrankung auf die Urlaubszeit nicht angerechnet wird. Von dem Tag an, an dem die Unterbrechung eintritt, kommen jene Bestimmungen zur Geltung, die bei Erkrankung für den Einzelfall, sei es im Gesetz, sei es im Kollektivvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder einer Arbeitsordnung, festgelegt sind.

Dem Wunsch der Arbeitgeber, Mißbrauch möglichst auszuschließen, ist dadurch Rechnung getragen, daß sowohl eine sofortige Meldung an den Dienstgeber erfolgen muß, wenn der Krankheitsfall länger als drei Tage dauert, als auch bei Wiederantritt des Dienstes eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung beizubringen ist. Bei Erkrankung im Ausland soll nur dann eine Unterbrechung stattfinden, wenn ein Spitalsaufenthalt notwendig war und dieser auch bescheinigt wurde. In diesem Falle werden nur die Zeiten des Spitalsaufenthaltes auf den Urlaub nicht angerechnet. Außerdem soll demjenigen, der seinen Urlaub nicht zur Erholung, sondern für Erwerbszwecke verwendet, diese Begünstigung nicht zukommen.

Es wird auch notwendig sein, in diesem Sinne alle jene Urlaubsbestimmungen abzuändern, die durch dieses Gesetz noch nicht erfaßt sind, wie zum Beispiel im Landarbeitsgesetz und vor allem im Vertragsbedienstetengesetz, das, wie ich schon erwähnt habe, ausdrücklich die Bestimmung enthält, daß Krankheit den Urlaub nicht unterbricht. Es ist also zu hoffen, daß mit dem an sich geringfügigen Gesetzentwurf dieses Problem bereinigt erscheint.

Meine Damen und Herren! Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch eine andere Frage aufwerfen, die mit in der Luft zu liegen scheint und die auch bereits Gegenstand des Aktionsprogramms des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes war. Wir vermischen in unserem Arbeitsrecht ein einheitliches Urlaubsgesetz. Wie schon aus der gegenständlichen Gesetzesvorlage hervorgeht, sind die Urlaubsbestimmungen in einer Reihe von Gesetzen verstreut. Es wäre daher notwendig, zu einem einheitlichen Urlaubsgesetz zu kommen, was darüber hinaus auch der erste Schritt wäre, ein Teilproblem in der

Dr. Kummer

sogenannten Kodifikation des Arbeitsrechtes zu lösen.

Das Arbeiterurlaubsgesetz 1946 hat bereits eine weitgehende Annäherung der Urlaubsrechte der Arbeiter an die der Angestellten gebracht. Ich glaube, daß heute bereits beide Sozialpartner einsehen, daß es sich sachlich nicht mehr begründen läßt, die bestehenden Differenzierungen in den Bestimmungen für beide Gruppen, zunächst was den Urlaub betrifft, aufrechtzuerhalten. Es wäre daher als erster Schritt zu versuchen, eine Angleichung des Urlaubsrechtes herbeizuführen, sodaß es in Zukunft nur mehr ein einheitliches Urlaubsrecht für alle Dienstnehmer gibt, gleichgültig, ob es sich um Arbeiter oder um Angestellte handelt.

Meine Damen und Herren! Es wäre bei dieser Gelegenheit aber noch ein weiterer Schritt zu tun. Der Mindesturlaub beträgt derzeit für beide Gruppen zwölf Werktage. Wir müssen nun folgendes überlegen: Die Arbeit ist in den letzten Jahren der technischen Entwicklung immer aufreibender, immer anstrengender geworden. Selbst eine Verkürzung der Arbeitszeit kann das Tempo nicht mindern. Die moderne Maschine hilft zwar dem arbeitenden Menschen, treibt ihn aber auch zu rastloser und aufreibender Arbeit an. Ich bin daher der Ansicht, daß die Forderung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes auf seinem 5. Kongreß Berechtigung hat, einen Mindesturlaub von 18 Werktagen einzuführen, damit auch eine Teilung desurlaubes für längere Zeit möglich erscheint. Es wird immer notwendiger, während des Jahres nicht nur einmal Urlaub einzuschalten, sondern öfter, zumindest zweimal, nämlich während des Sommers und in den Wintermonaten. Eine Verlängerung desurlaubes erscheint mir daher im allgemeinen, aber auch im speziellen gerechtfertigt; natürlich werden wir darüber noch viel reden müssen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch ein anderes Problem aufrollen. Bekanntlich nimmt der Urlaub des Arbeiters im Bau- und Baunebengewerbe eine besondere Stellung ein. Ich glaube, daß es nicht so ohne weiteres möglich sein wird, diese spezielle Regelung in einem einheitlichen Urlaubsgesetz unterzubringen. Ich habe schon des öfteren darauf hingewiesen, daß wir die Situation des Arbeiters in der Bauwirtschaft nicht allein sehen sollen, denn wir haben die gleichen Verhältnisse in jedem anderen Saisonbetrieb. Was für den Bauarbeiter gilt, gilt teilweise auch für die Bauindustrie, für das Hotel-, Gast- und Schankgewerbe, mit einem Wort für alle Unternehmungen, die infolge der Eigenart ihrer Produktion und ihrer Tätigkeit nur einen Teil des Jahres arbeiten

können. Es wäre daher notwendig, ein einheitliches Saisonarbeiterurlaubsgesetz zu schaffen, das dann entsprechend einem einheitlichen Urlaubsgesetz zu adaptieren wäre.

Mit der Regelung desurlaubes in dem besprochenen Sinn wäre auch das Problem einer Arbeitszeitverkürzung teilweise gelöst, weil statt einer schwer zu verwirklichenden Arbeitszeitverkürzung mit einer Urlaubsverlängerung ein Ausgleich geboten wäre. Meine Damen und Herren! Erinnern Sie sich: Als die 45 Stunden-Woche für die gewerbliche Wirtschaft debattiert wurde, stand die Frage: Arbeitszeitverkürzung oder Verlängerung desurlaubes, auch von Seite der Arbeitnehmerschaft zur Diskussion. Wir müssen einsehen, daß man eben nicht alles haben kann: eine verkürzte Arbeitszeit, mehr Feiertage und mehr Urlaub. Ich glaube, der Arbeiter und Angestellte hat mehr von einer geschlossenen Freizeit, als wenn er diese verzettelt.

Mit diesem Gesetzentwurf kommen wir, wie ich schon ausgeführt habe, einem alten und berechtigten Wunsch der Arbeitnehmer entgegen. Wir möchten auch deponieren, daß wir durchaus der Meinung sind, daß über ein einheitliches Urlaubsrecht verhandelt werden sollte. Wir sollten aber auch etwas anderes tun, nämlich als Vertreter der Interessen der Unselbständigen überlegen, ob wir nicht auf der anderen Seite auch berechtigten Wünschen der Wirtschaft entgegenkommen sollten. Wir haben doch bereits alle in diesem Hause als richtig erkannt, daß es keine Sozialpolitik ohne Wirtschaftspolitik, aber auch umgekehrt keine Wirtschaftspolitik ohne Sozialpolitik geben kann. Es ist heute wohl allgemein anerkannt, daß beide voneinander nicht zu trennen sind und beide Tätigkeiten voneinander abhängen. Also muß die Wirtschaft Verständnis aufbringen für die Anliegen der Arbeiter und Angestellten, aber auch diese für die Belange der Wirtschaft.

Ich möchte hier nur einige Probleme anführen, die ebenfalls bald verhandelt werden sollten und deren Lösung auch im Interesse der Unselbständigen liegt: zum Beispiel die Exportförderung, eine wichtige Frage sowohl für die private als auch für die verstaatlichte Industrie, die Erhöhung des Freibetrages für die mittätige Ehefrau, schließlich die Kapitalmarktgesetze, die ebenfalls die verstaatlichte Industrie betreffen.

Meine Damen und Herren! Es gibt also eine Reihe von Problemen, die zwischen den Sozialpartnern auszutragen sind. Es sind zum Teil Probleme, die die Sozialpartner unter sich lösen können und müssen, zum Teil aber sind es Angelegenheiten, die der Gesetzgeber lösen muß. Daher sollten wir uns bald zu einer

Dr. Kummer

Einigung auch über diese Fragen entschließen. Wenn es auf Regierungsebene nicht gelingt, gelingt es vielleicht auf parlamentarischer Ebene. Das habe ich mir noch im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf zu bemerken erlaubt.

Jedenfalls freuen wir uns darüber, daß nunmehr das Problem der Krankheit, die während desurlaubes auftritt, gelöst erscheint. Ich kann auch feststellen, daß eine gute Atmosphäre im Unterausschuß geherrscht hat, daß beide Parteien, ja eigentlich alle drei Parteien bestrebt waren, hier zu einer Einigung zu kommen. So ist es also den gemeinsamen Bemühungen gelungen, einen Weg, ich glaube, zur Befriedigung beider Teile zu finden. Meine Partei wird daher diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort ist der Herr Abgeordnete Ing. Häuser gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. **Häuser** (SPÖ): Werte Damen und Herren! Wenn ich an die Spitze meiner Ausführungen namens des sozialistischen Klubs die Erklärung stelle, daß wir dem im Hause vorliegenden Gesetzentwurf unsere Zustimmung zu geben bereit sind, so deshalb, weil ich damit hervorheben und unterstreichen möchte, daß wir dieses unser Ja freudig und aufrichtig aussprechen können und wollen.

Wir bekennen uns freudig zu diesem Schritt, weil mit der Verabschiedung dieses Gesetzes, worauf von meinem Vorredner schon hingewiesen wurde, einer seit vielen, vielen Jahren aufgestellten Forderung der arbeitenden Menschen nun endlich Rechnung getragen wird und weil es gelungen ist, diese Gesetzesbestimmungen so rechtzeitig zur Verabschiedung zu bringen, daß sie für den Hauptteil der unselbständig Erwerbstätigen, die noch in diesem Jahr auf Urlaub gehen, wirksam werden können. Wir freuen uns auch darüber, daß es nach langer Zeit der Stagnation auf dem Gebiete der Verbesserung der Sozialgesetzgebung nun möglich ist, einen weiteren Schritt durchzuführen und damit nicht nur die Lücke zu schließen, die durch die Gerichtsentscheidung entstanden ist, sondern auch die von den Betroffenen und darüber hinaus von allen arbeitenden Menschen als Härte empfundene Einschränkung zu beseitigen.

Ich möchte an dieser Stelle der Hoffnung Ausdruck geben, daß es möglich sein wird, die auf sozialpolitischem Gebiete noch offenen Fragen, die jetzt schon sichtbare Gestalt annehmen, auch in einer derart positiven Form einer Erledigung zuführen zu können. Ich

denke dabei etwa an das Problem Abfertigung bei Erreichung der Altersgrenze, in Fällen der Mutterschaft oder bei Verehelichung oder an die Erweiterung der Urlaubsbestimmungen, worauf ich noch zu sprechen kommen werde.

Wir können uns auch aufrichtig zu diesem Gesetz bekennen, weil die einzelnen Bestimmungen, obwohl sie ein Kompromiß darstellen, auf Grund der festen Haltung der sozialistischen Unterhändler so gefaßt werden konnten, daß sie den Zweck, der mit diesem Gesetz verbunden werden soll, erfüllen. All die Einschränkungen, die man in dieses Gesetz hätte einbauen wollen, konnten doch so weit abgewehrt werden, daß wir nur mehr solche einschränkende Bestimmungen vorfinden, die für die arbeitenden Menschen zumutbar sind. Wir wissen, daß im Rahmen der Entwicklung des Arbeitsrechtes durch betriebliche Vereinbarungen und auf der Kollektivvertragsebene bereits eine Reihe von Bestimmungen wirksam waren. Daher konnten wir der Gesetzesvorlage nur insoweit unsere Zustimmung geben, als die bisherigen Bestimmungen nicht in irgendeiner Form verschlechtert wurden. Wir mußten Vorsorge treffen, daß wir ein besseres, ein gesetzliches Recht haben statt dieser bereits vorhandenen Übungen.

Diese positive Einstellung bedeutet nicht, meine Damen und Herren, daß wir nicht etwa weitergehende Wünsche gehabt hätten. Wir haben auch solche weitergehende Vorschläge im Rahmen der Beratungen vorgelegt. Wir waren der Meinung, daß es klarere, einfachere und kürzer gefaßte Möglichkeiten zur Lösung dieser Frage gibt, und wir haben insbesondere auf die rechtliche Regelung in der deutschen Bundesrepublik hingewiesen. Leider hat dieser unser Vorschlag zumindest bei einem Teil unserer rechten Reichshälfte keine Gegenliebe gefunden.

Auch wir bedauern, daß es nicht möglich war und nicht möglich ist, im Rahmen dieser Gesetzesvorlage alle Beschäftigtenkreise zu erfassen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der große Kreis der Beschäftigten, die dem Landarbeiterrecht unterstellt sind, und auch weite Bereiche der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes außerhalb dieser Regelung bleiben. Ich möchte hier namens unseres Klubs von den jeweils zuständigen Stellen nicht nur erwarten, sondern verlangen, daß auch für diese Beschäftigtengruppen ehebaldigst die gleiche Regelung durchgeführt wird. Ich möchte mit Genugtuung feststellen, daß eine derartige Zusage seitens des Vertreters des Bundeskanzleramtes im Rahmen des Sozialausschusses auch ausgesprochen wurde.

Ing. Häuser

Mit dieser Beschlußfassung ist, wie schon ausgeführt wurde, eine mehr als ein Jahrzehnt lang dauernde Auseinandersetzung auf den verschiedensten Ebenen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern abgeschlossen worden.

Von meinem Vorredner ist hier gesagt worden, daß eigentlich die Regelung dieser Frage erst durch die Judikatur, durch die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes entstanden sei und daß sie eigentlich kein Problem zu sein brauchte. Meine Damen und Herren! Wir haben ja das Problem nicht ausgelöst, sondern ausgelöst wurde es eben durch die Ablehnung des Grundsatzes, daß Krankheit den Urlaub unterbricht. Erst dann ist man zu Gericht gegangen und hat auch in vielen Fällen recht behalten, bis es endlich so weit war, daß die andere Seite im Rahmen von höchstgerichtlichen Entscheidungen ein für diese Absichten brauchbares Urteil zur Verfügung gehabt hat.

Herr Abgeordneter Dr. Kummer sagt, daß es 14 oder 12 Jahre her ist, seit dieser Zustand eingetreten ist. Meine Damen und Herren! Wer ist denn schuld, daß es 12 oder 14 Jahre bis zu einer Regelung gedauert hat? Sind nicht im Rahmen der Interessenvertretungen immer wieder Resolutionen und Beschlüsse gefaßt worden? Ich erinnere mich an den Gewerkschaftskongreß 1954, auf dem einige solche Anträge gestellt wurden und wo — einheitlich von allen dort vertretenen politischen Richtungen — beschlossen wurde, es möge dieses Gesetz geschaffen werden. Wir alle wissen, daß in diesem Hause schon sehr oft Initiativanträge der Sozialisten eingebracht worden sind.

Wenn man also heute sagt, es hätte doch nicht so lange Zeit brauchen müssen, um endlich zu dieser Regelung zu kommen, muß ich fragen: Wer ist denn schuld, daß es so lange gedauert hat? Doch nicht etwa die Sozialisten! Hier liegen eben die Gründe, die wir dann noch genauer betrachten wollen, bei den Sozialpartnern, die schon auf der Vorbereitungsebene alles versucht haben, um zu diesen Entscheidungen zu kommen, und die es auch jetzt nur sehr schwer über sich gebracht haben, ihre Zustimmung zu geben, daß dieses Gesetz in der Form, wie es nun dem Hause vorliegt, auch wirklich verabschiedet und beschlossen werden kann.

Es mag vielleicht für das Verständnis dieser Entwicklung bezeichnend sein, wenn ich, ähnlich wie der Herr Abgeordnete Kummer, eine Begründung des Obersten Gerichtshofes teilweise hier dem Hohen Hause in Erinnerung rufe. 1952 hieß es in diesen Entscheidungen:

„Aus einem Dienstvertrag gebührt grundsätzlich nur dann ein Entgelt, wenn Arbeit geleistet wird. Davon läßt das Gesetz nur aus sozialpolitischen Erwägungen Ausnahmen zu. Zum Beispiel, wenn der Dienstnehmer durch Krankheit, Unglücksfall oder andere Umstände an der Dienstleistung verhindert ist oder wenn er sich auf Urlaub befindet. Diese Ausnahmen gelten aber nicht schrankenlos ...“

Es kommt aber noch viel schöner: „Daß der Dienstgeber durch den Zufall, daß der Angehörige während der Krankheit des Dienstnehmers gestorben ist, eine Zahlung ‚lukriert‘ hat, berechtigt den Dienstnehmer nicht, den ‚Gewinn‘, den der Dienstgeber gemacht hat, zu verlangen. Tatsächlich hat der Dienstgeber auch keinen Gewinn gemacht, er hat nur einen geringeren Verlust zu tragen, indem er weniger arbeitsfreie Tage zahlen muß.“

Ganz arg wird es aber, wenn es heißt: „Und genau das gleiche gilt bei der Erkrankung während des Urlaubs. Da der Angestellte auf Urlaub ist, bekommt er seinen Lohn, obwohl er nichts arbeitet. Daß er während der Zeit, in der er ohnehin ohne Arbeitsleistung bezahlt wird, überdies erkrankt oder sich bei Gericht als Zeuge vernehmen lassen muß, ... berechtigt ihn nicht, die Zeit, in der er überhaupt nicht gearbeitet hat, zweimal oder gar dreimal bezahlt zu erhalten.“

Meine Damen und Herren! Das ist der Geist und die Einstellung, die, provoziert von unserem Sozialpartner, dann letzten Endes in Form der Gerichtsentscheidung die Grundlage war, warum wir uns überhaupt mit dieser Gesetzesvorlage zu beschäftigen haben. Es soll nur, meiner Meinung nach, alles in das klare Licht gestellt werden.

Ich brauche mich mit den arbeitsrechtlichen und den Auslegungsfragen nicht zu beschäftigen; das hat mein Kollege Kummer bereits getan. Aber wenn all das so wäre, wie er es sagt, ist es doch unverständlich, daß man einen derart langen Widerstand gegen ein solches Gesetz geleistet hat. Außerdem wissen doch alle Beteiligten, daß es sich hier um keine materielle Frage handelt, daß man also nicht immer mit dem Argument kommen kann, dieser sozialpolitische Fortschritt schädige die Wirtschaft, sei untragbar, und wie die Argumente alle heißen. Und wir alle wissen auch, daß es dabei um einen relativ kleinen Personenkreis geht. Aus all den Fällen der Praxis und Erfahrung wird man bestätigen können, daß der Teil der Arbeitnehmer, der das Unglück hat, während des Urlaubs zu erkranken, wirklich äußerst gering ist.

Ing. Häuser

Es drängt sich einem die Frage auf, warum überhaupt eine derart lange Zeit verstreichen mußte und warum es überhaupt einen solchen Widerstand gegen die Regierungsvorlage gegeben hat. Und man soll meiner Meinung nach auch hier klar aussprechen: Wir haben jetzt eine Vorlage des Ausschusses vorliegen, die sich nicht allzu stark von der Regierungsvorlage unterscheidet. Es könnte nun der Eindruck entstehen, als sei alles in Wohlgefallen vor sich gegangen, als hätten im Unterausschuß und im Sozialausschuß alle mit kleinen Ausnahmen der Gesetzesvorlage zugestimmt. Meine Damen und Herren! In Wirklichkeit haben die Dinge etwas anders ausgesehen. Es ging um einige sehr wesentliche Probleme. Ich möchte nur die wichtigsten herausstreichen.

Es ging einmal um das Problem der Verteilung des „Risikos“. Man war seitens der Unternehmervertreter der Meinung, daß man eine Aufteilung des Risikos durchzuführen habe, daß die Arbeitnehmer einen unbedingten „Selbstbehalt“ auf sich nehmen müßten: wenn sie schon das Pech haben, krank zu sein, sollen sie auch eine bestimmte Zeitspanne ihres Urlaubs für die Krankheit verwenden. Die sehr richtigen Erklärungen des Abgeordneten Kummer haben anscheinend bei der Überlegung, daß der Urlaub einen bestimmten Zweck verfolgt und dieser nicht mehr gegeben ist, wenn die Dauer der Erkrankung im Rahmen des Urlaubs länger ist, keine Rolle gespielt. Je nach Urlaubsdauer wurde ein derartiger Selbstbehalt von vier bis zehn Tagen vorgeschlagen. Selbst bei dem letzten Vorschlag, der vorgelegt wurde, hat man noch immer drei Tage unbedingten Selbstbehalt verlangt, die nur dann, wenn die Erkrankung länger als 13 Tage gedauert hätte, unter Umständen weggefallen wären.

Das alles zeigt doch einigermaßen, daß es sich hier — ich wiederhole es nochmals — nicht um eine materielle Angelegenheit handelt, sondern daß jene Einstellung zu den sozialpolitischen Forderungen ihre Auswirkung gefunden hat. Ich brauche dem Hohen Hause nicht zu sagen, in welcher Form diese Frage geregelt wurde. Sie alle haben die Gesetzesvorlage vor sich liegen.

Ein zweites Problem hat ebenfalls einige Debatten ausgelöst, nämlich die Abgrenzung: Was ist eine Erkrankung? In der Regierungsvorlage hat man das Problem der sicherlich schwer zu definierenden Bestimmung, was eine Erkrankung ist, in der Form gelöst, daß man gesagt hat: Eine Erkrankung ist dann gegeben, wenn jemand mindestens drei Tage arbeitsunfähig ist. Damit hat man eine Abgrenzung der Krankheit selbst vorgenom-

men. Ursprünglich war man der Meinung, daß eine Erkrankung nur dann als eine solche anzusehen wäre, wenn etwa eine stationäre Behandlung damit verbunden ist oder wenn man für längere Zeit Bettruhe verordnet bekommen hat; in weiterer Folge etwa dann, wenn der Erholungszweck des Urlaubs vereitelt wird. Das sind alles Bestimmungen, die sehr unklar sind, die es äußerst erschweren würden, dieses Gesetz überhaupt einer praktischen Verwirklichung zuzuführen. Diese Vorschläge mußten wir mit aller Entschiedenheit ablehnen. Wir haben letzten Endes die Fassung der heutigen Vorlage durchsetzen können.

Auch bei den Ausschließungsgründen wurden ebenfalls einige Bestimmungen vorgeschlagen, die vielleicht genauso bezeichnend waren. Man war zum Beispiel der Meinung, daß alle dem Erholungszweck zuwiderlaufenden Tätigkeiten einen derartigen Vorteil ausschließen sollten. Es wird aber sehr oft im Rahmen der Urlaubszeit etwas gemacht, was irgendwie der Erholung nicht dienlich ist. Ich denke hier an die Gartenarbeit und ähnliches. Bei einem Unfall, der daraus entsteht, hätten dann am Ende die Bestimmungen von einem Gericht so ausgelegt werden können, daß es sich um eine dem Erholungszweck zuwiderlaufende Tätigkeit gehandelt habe. Und wenn es gar noch geheißen hätte, daß man von diesen Bestimmungen ausgeschlossen ist, wenn man sich während desurlaubes unnötigerweise Gefahren aussetzt, dann hätte unter Umständen jede sportliche Betätigung einfach ein Nichtwirksamwerden der Unterbrechung desurlaubes mit sich gebracht.

Das sind einige der Gedankengänge — ich möchte gar nicht auf alle eingehen —, die während der Beratungen vorgebracht wurden und von denen ich glaube, daß sie doch aufgezeigt werden müssen, um nicht nur für dieses Gesetz, das ja heute auf Grund dieser Vorlage beschlossen wird, sondern auch für die Zukunft die entsprechende Basis zu haben, wie man derartige Fragen zu beraten hat und wie man sie im Rahmen dieser Beratungen regeln soll.

Ich möchte noch ganz kurz auf Behauptungen eingehen, die immer wieder vorgebracht wurden und die schon sehr oft von unserem Sozialpartner geäußert wurden. Sie lauten dahin, daß man dem „Mißbrauch“ in irgendeiner Form steuern müsse. Herr Abgeordneter Kummer hat heute hier wörtlich bestätigt: Die Erfahrung zeigt in all den Fällen, wo derartige betriebliche Vereinbarungen bereits vorliegen, daß es kaum eine mißbräuchliche Inanspruchnahme gibt!

Ing. Häuser

Meine Damen und Herren! Wenn man alle diese Einschränkungen und Erschwernisse, die man einbauen will, damit begründet, daß man dem „Mißbrauch“ steuern möchte, dann drängt sich uns — das darf ich ganz ehrlich sagen — der Gedanke auf, den auch Goethe in „Torquato Tasso“ ausgesprochen hat: „So fühlt man Absicht, und man ist verstimmt.“

Meine Damen und Herren! Wenn Sie wirklich bereit sind, in sozialpolitischer Hinsicht mit Ihren Sozialpartnern zusammenzuarbeiten, so werden wir uns darüber sehr freuen. Das darf dann aber nicht auf der Ebene geschehen, daß man nach außen hin die Forderungen aufstellt, bei den Verhandlungen jedoch von irgendeiner Seite her versucht, die Inanspruchnahme dieser Verbesserungen einigermaßen zu erschweren oder unter Umständen sogar unmöglich zu machen.

Ich habe diese Klarstellung auch in einem anderen Zusammenhang für wichtig erachtet. Es war zu erwarten, daß Herr Abgeordneter Dr. Kummer hier das Programm des ÖAAB zitieren wird. Mit diesem Gesetz haben wir jetzt endlich erreicht, daß die bisherige Urlaubshöhe in vollem Ausmaß wirksam wird. Auf Grund der Entwicklung der Technik stehen wir ganz einfach vor der Notwendigkeit — das ist schon gesagt worden, und ich kann es mir ersparen, mehr darüber zu reden —, die Höhe desurlaubes von vierzehn Tagen auf mindestens drei Wochen auszu dehnen.

Herr Abgeordneter Dr. Kummer hat nun gemeint, daß das Forderungsprogramm des ÖAAB in nächster Zeit zur Beratung stehen wird. Dazu möchte ich bemerken, daß dies ein Forderungsprogramm des gesamten Österreichischen Gewerkschaftsbundes darstellt und bereits vor Jahren gemeinsam beschlossen wurde. Die Forderung auf drei Wochen Mindesturlaub finden Sie, Herr Abgeordneter Dr. Kummer, in einer Reihe von Gewerkschaftsbeschlüssen seit vielen Jahren. Aber auch die Forderung nach einer Kodifikation des Arbeitsrechtes wurde bereits grundsätzlich vom Gewerkschaftsbund akzeptiert, und auch wir Sozialisten haben beigestimmt.

Stellen Sie also die Dinge jetzt nicht wieder so dar, als würde sich jetzt wieder ein Weg zeigen, den arbeitenden Menschen zu helfen, wenn wir dann vielleicht — wie es bei diesem Gesetz der Fall war — erst nach 14 Jahren sagen können: Endlich sind wir so weit, daß wir auf diesem Gebiet einen Erfolg zu verzeichnen haben.

Ich möchte klar und deutlich aussprechen: Die Forderungen nach einem einheitlichen Mindesturlaub von drei Wochen, ferner die

Forderung, daß in allen jenen Fällen, in denen es für verschiedene Arbeitergruppen schlechtere Bestimmungen gibt, eine Änderung herbeigeführt werden soll, daß insbesondere die Höchsturlaubszeit von 30 Tagen auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt werden soll und daß auch die sonstigen besseren Bestimmungen für die Urlaubsgewährung und für die Anrechnung der jeweiligen Dienstzeiten an das bessere Recht für alle Arbeitnehmer gelten sollen, diese Forderungen, die der Österreichische Gewerkschaftsbund aufgestellt hat, sollen erfüllt werden. Wir sind nämlich auch der Meinung, daß wir gerade in der heutigen Wirtschaft, in der die Arbeitskraft das kostbarste Gut der Menschen darstellt, diese Arbeitskraft zu erhalten haben. Hierbei ist es belanglos, in welcher Sparte der einzelne Arbeitnehmer jeweils tätig ist. Ich glaube, daß wir damit auch einen entsprechenden Beitrag sowohl für den sozialpolitischen Fortschritt als auch für die Wirtschaft selbst leisten.

Herr Abgeordneter Dr. Kummer (*Abg. Hartl: Der Kummer, das ist ein böser Kerl!*), Sie haben gemeint, daß man auch für die Forderungen der Wirtschaft Verständnis haben müßte. Wir haben dieses Verständnis. Der Österreichische Gewerkschaftsbund bemüht sich seit sehr langer Zeit, mit der Wirtschaft in einen engen Kontakt zu kommen und alle Wirtschaftsfragen im Rahmen der Sozialpartnerschaft zu behandeln. Ich darf hier auf das Raab-Olah-Abkommen aus den Jahren 1961 und 1962 verweisen, ich darf den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen anführen. Wenn es aber Schwierigkeiten gibt, dann liegen sie nicht auf unserer Seite, sondern manchmal ist die andere Seite der Meinung (*Abg. Hartl: Manchmal!*), daß man die Dinge nicht mit den anderen so zu besprechen habe, weil ja Unternehmerinitiative, Risiko und Verantwortung und so weiter ausschließlich auf der Unternehmenseite lägen.

Sie haben in einer Randbemerkung zu den Forderungen auf Verbesserungen des Urlaubsrechtes gemeint, daß die Sozialpartner gegenseitig Verständnis haben müssen, daß man daher auch Verständnis für die Wünsche der Wirtschaft haben müsse, und Sie haben drei konkrete Beispiele angeführt. Wenn das aber heißen sollte, daß im Rahmen des gegenseitigen Verstehens nach dem Grundsatz „Eine Hand wäscht die andere“ die Unternehmenseite bereit sei, uns ein besseres Urlaubsrecht zu geben, aber wir bereit sein müßten, ihr im Rahmen der Exportförderung — um nur ein Beispiel, das Sie angeschnitten haben, heranzuziehen — unter Umständen sehr große Geschenke — was möglich ist —

Ing. Häuser

gesetzlich zuzusichern, dann muß ich Ihnen ganz ehrlich sagen — und ich glaube dabei im Namen des sozialistischen Klubs sprechen zu dürfen —, daß wir dazu nicht bereit sind. Entweder ist es eine Notwendigkeit, entweder haben wir die Verantwortung, im Interesse der Gesunderhaltung der arbeitenden Menschen und der technischen Entwicklung, die die physischen und psychischen Kräfte der Arbeiter eben so stark in Anspruch nimmt, ihnen einen größeren Urlaub zu gewähren, oder nicht. Aber man kann das nicht mit einer Kautel verbinden, die für irgendeine andere Interessensgruppe Vorteile bringt. (*Beifall bei der SPÖ.*) Die nächsten Wochen und Monate werden ja zeigen, ob alle Parteien in diesem Hause einhellig bereit sein werden, dem sozialpolitischen Fortschritt, den wir alle wünschen, Rechnung zu tragen.

Ich darf namens meiner Fraktion hier offen aussprechen, daß wir mit all unserer Kraft die Wünsche, die in bezug auf die Ausweitung des Urlaubsrechtes vorgetragen und vorgelegt werden, unterstützen werden, und ich darf abschließend nochmals erklären, daß wir auch diesem Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kindl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Kindl (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich hätte nicht geglaubt, daß die heutige Gesetzesvorlage „Krankheit unterbricht den Urlaub“ doch noch das Haus etwas in Stimmung bringt, denn die Stunden vorher waren ziemlich ruhig. Aber vielleicht eines zur Klarstellung: Es wird wirklich mit dieser Gesetzesvorlage da und dort der Anschein erweckt, als würde es sich hier um eine sozialpolitische Forderung handeln, deren Erfüllung — das muß ausgesprochen werden — den Arbeitgeber, den Betrieb belasten würde. In Wirklichkeit trifft doch die eigentliche Belastung im Falle einer Erkrankung während desurlaubes nur die Krankenkassen. Die Krankenkassen müssen nämlich für diese Zeit des Ausfalles aufkommen, und hier die Behauptung aufzustellen, daß diese Forderung sich zu Lasten der Arbeitgeber auswirkt, ist nach meiner Meinung falsch. Das muß klar gesagt werden.

Zum zweiten: Es wird zu oft und sehr gerne darauf hingewiesen: Wir in Österreich sind auf sozialpolitischem Gebiet immer um eine Nasenlänge voraus! Einer der Herren Vordner hat bereits erwähnt, daß die Bundesrepublik Deutschland schon vor einem halben Jahr ein gleiches oder ähnliches Gesetz verabschiedet hat, bei dem es keine Dreitage-

frist gibt, in dem es klipp und klar heißt, daß Krankheit eben den Urlaub unterbricht. Wir hinken hier etwas nach.

Aber warum entsteht hier eine Debatte? Vielleicht darf ich in diesem Zusammenhang meine Meinung zur sogenannten Sozialpartnerschaft vorbringen. Es wurde von beiden Rednern zum Ausdruck gebracht, die Sozialpartnerschaft bestünde gewissermaßen zwischen den beiden Interessenvertretungen. Das ist meiner Meinung nach eine irriige Auffassung, denn weder die Bundeswirtschaftskammer ist ein Sozialpartner des Gewerkschaftsbundes noch umgekehrt. Wenn wir schon von Sozialpartnerschaft reden, müssen wir uns doch einmal dazu bequemen, anzuerkennen, daß sie nur im Betrieb, wo die unmittelbare Berührung der Menschen gegeben ist, gepflogen werden kann, daß man nur dann von Interessenvertretungen der Sozialpartner sprechen kann. Wir haben gerade bei diesem Gesetz die Feststellung zu machen, daß die Sozialpartner der Gesetzgebung schon Jahre voraus sind. Es ist also so, daß mit diesem Gesetz nur der arbeitsrechtliche Status hergestellt wird. In Wirklichkeit wird in Österreich der Grundsatz „Krankheit unterbricht den Urlaub“ in mindestens 80 Prozent des Wirtschaftsbereiches unterschiedlich, aber seit Jahren praktiziert. Das heißt also: Die echten Sozialpartner — ob es sich um Besitzunternehmer, um Managerunternehmer oder um die Unternehmer in der verstaatlichten Industrie handelt — haben bereits mit ihren Sozialpartnern, den Angestellten und Arbeitern, in innerbetrieblichen Verträgen schon vor Jahren dieses Problem erkannt und auch in dem Sinn, wie es das vorliegende Gesetz vorsieht, gelöst. Ich habe überhaupt oft den Eindruck, daß der sogenannte sozialpolitische Streit hauptsächlich zwischen den Interessenvertretungen ausgetragen wird, und ich habe auch im Ausschuß einem Herrn gesagt: Mir kommt oft vor, die Interessenvertretung möchte päpstlicher sein als der Papst. Denn auch das kann hier gesagt werden: Es geisterte in Österreich vor ungefähr einem Jahr eine sogenannte Negativliste herum, angeblich von der Industriellenvereinigung herausgegeben, in der auch gefordert wurde, dem Verlangen, „Krankheit unterbricht den Urlaub“, solle nirgends nachgegeben werden. Die Interessenvertretung hat also eine Verhinderungsliste herausgegeben, obwohl ein Teil dieser zu verhindernden Wünsche bei ihren Mitgliedern bereits in die Tat umgesetzt war. Ich glaube, gerade hier besteht die große Gefahr, daß der sozialpolitische Friede gefährdet wird.

Wollen wir also sagen: Die Sozialpartnerschaft kann nur auf der untersten Ebene,

Kindl

auf der Ebene des Betriebes, wo die Sozialpartner miteinander zu tun haben, gelöst werden. An zweiter Stelle oder übergeordnet fällt die Interessenvertretung den Interessenvertretungskörpern zu, und erst an dritter Stelle kommt der Gesetzgeber. Wenn wir die Probleme von dieser Warte aus betrachten, dann werden wir uns weit leichter tun. Denn sonst entstehen falsche Vorstellungen, und ich habe sehr gut zugehört: Meine beiden Herren Vorredner sprachen doch mit einer gewissen Tendenz. Es entsteht dann bei jeder Verabschiedung eines Sozialgesetzes — ich konnte das innerhalb der letzten zehn Jahre in diesem Hause verfolgen — immer wieder der Streit darüber, wer mehr dazu beigetragen habe, eine Forderung zu verwirklichen. Es wird darum gekämpft, ob es der ÖAAB oder ob es die sozialistische Fraktion war; wir schalten uns dann auch ab und zu ein, wir waren auch da, wir haben es auch auf unserem Forderungsprogramm. (*Abg. Lola Solar: Ehrlich währt am längsten!*) Aber das sollte doch nicht so sein. Denn ich sage nochmals: In Wirklichkeit sind die Dinge in den Betrieben ganz anders.

Noch eine Frage, meine sehr geehrten Damen und Herren: Ist die österreichische Arbeitnehmerschaft heute, im Jahre 1964, nicht schon längst mündig geworden? Hat sie nicht schon längst die Möglichkeit, auf Betriebsebene ihre Interessen wesentlich zu vertreten? Nur ein kleiner Seitenblick auf den Herrn Sozialminister: Hier gefällt mir der Abschnitt des Entwurfes zur Kodifikation des Arbeitsrechtes, in dem die Betriebsvertretungen, die Betriebsräte behandelt werden, nicht besonders. Ich glaube, im Zeitalter der Vollmündigkeit der österreichischen Arbeitnehmerschaft braucht man nicht die Direktvertretung in ihrer Tätigkeit einzuschränken, sondern man könnte ihr weit mehr Vertretungsbefugnis übertragen.

Versuchen wir also nicht etwas zu konstruieren. Ich gehe sogar so weit, zu sagen: Wenn man heute durch Presse, Rundfunk und durch das Fernsehen immer wieder hören kann: „Die beiden Sozialpartner haben verhandelt!“, so ist das eine Irreführung der Bevölkerung und eine unangebrachte Aneignung dieses Prädikates. Der Sozialpartner ist der schaffende Mensch auf der Betriebsebene, aber er ist niemals in einer Interessenvertretung zu suchen. Ich glaube, auch das muß einmal ausgesprochen werden. (*Abg. Machunze: Darüber ließe sich streiten!*) Darüber läßt sich nicht streiten, Herr Kollege, sonst würden Sie zugeben, daß der Unselbständige in Österreich noch nicht mündig ist. (*Abg. Machunze: Aber gar nicht!*) Die Methoden,

die wir heute noch bei uns anwenden, nämlich das Schwergewicht auf die sogenannten Interessenvertretungen zu legen, mögen bei den Unterentwickelten in Afrika richtig und angebracht sein, aber Sie sehen doch bei uns — oder wollen Sie heute diesen Beweis nicht anerkennen? —, daß sich die beiden Interessenvertretungen schon vor einiger Zeit auf diesen Entwurf einigen konnten, daß aber von der Bundeswirtschaftskammer noch im letzten Moment Bestemm eingelegt wurde, obwohl die echten Sozialpartner das Problem schon vor Jahren in ihrem Bereich gelöst haben. Oder wollen Sie es vielleicht abstreiten, Frau Kollegin Rehor, daß über 80 Prozent die Regelung in der Praxis handhaben, die wir heute hier zum Gesetz machen? (*Abg. Grete Rehor: Leider nicht!*) Na, dann sind Sie schlecht informiert, dann sind Sie sehr, sehr schlecht informiert, Frau Kollegin! Ich zähle Ihnen aus dem Handgelenk 20 Industrieunternehmungen auf. (*Abg. Hartl: Großbetriebe! — Abg. Grete Rehor: Großbetriebe! Wir haben aber vorwiegend Mittel- und Kleinbetriebe! Semperit allein ist nicht alles!*) Liebe Frau Kollegin! Wenn Sie sagen „Großbetriebe“, dann ist es logisch, daß, wenn ich Großbetriebe summiere, ich einen höheren Prozentsatz zusammenbringe, als wenn ich Kleinbetriebe summiere. Es ist auch klar, wenn ich sage „80 Prozent der Unselbständigen in Österreich“, daß 80 Prozent natürlich durch die Großbetriebe leicht zusammenkommen. (*Abg. Machunze: Streiten wir nicht! Sagen wir, es sind 79 Prozent!*) Also das müssen Sie wohl zugeben.

Es stimmt wohl auch, daß man hier auf einer Seite bei solchen Lösungen immer wieder Bedenken hatte, es könnte Mißbrauch getrieben werden. Auch diese Bedenken wegen eines allfälligen Mißbrauches entspringen einer falschen Einschätzung des sogenannten Sozialpartners. Wenn wir uns im Laufe der letzten Jahre zu diesem Sprachgebrauch durchgerungen haben, nämlich zum „Sozialpartner“, dann kann die Partnerschaft nicht in einem gegenseitigen Mißtrauen bestehen. Eigentlich besteht sie ja auch in der Bundesregierung in einem laufenden gegenseitigen Mißtrauen, dort ist man auch in einer Zwangspartnerschaft beisammen; aber das ist eben eine Zwangspartnerschaft, während es in den Betrieben doch eine Partnerschaft auf Grund des gegenseitigen Verstehens ist.

Ich möchte also, da zum Gesetz selbst schon ausführlich gesprochen wurde, abschließend nur sagen: Wir stimmen dieser Regierungsvorlage selbstverständlich zu, weil sie nur ein Nachhinken, ein Nachhinken in der Beschlußfassung über die seit Jahren

Kindl

bestehenden Gegebenheiten darstellt. Und weil es eben höchste Zeit war, ist dieses Gesetz nun doch in diesem Hohen Hause Wirklichkeit geworden. Die Freiheitlichen stimmen daher dem Gesetzentwurf zu. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Altenburger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Altenburger** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir können die Sozialpolitik und damit auch dieses Gesetz bereits aus der Perspektive der kommenden Landtagswahlen behandeln. Wenn der Herr Ing. Häuser, ein Vizepräsident des ÖGB, meint, dies von dieser Warte aus tun zu müssen, kann man ihm das Recht dazu nicht streitig machen. Ich glaube aber, es ist der schlechteste Dienst, wenn man dieses Gesetz schon im Schatten der Wahlen behandelt. Wir haben hier ein Gesetz zu beschließen, für das es richtigerweise aus der Entwicklung heraus „höchste Eisenbahn“ ist, weil wir es ja vor dem Urlaub herausbringen wollen. Aber mit der Frage, Herr Abgeordneter Häuser, warum es so lange gedauert hat, und mit der Methode: Ich wasche meine Hände in Unschuld!, Lavabo im SPÖ-Heiligenschein, mit der Methode, zu sagen: Die bösen Buben, das sind die anderen!, damit werden wir auf die Dauer eine Zusammenarbeit auch im sozialpolitischen Ausschuß nicht erreichen. Sie werden sich entscheiden müssen, ob Sie anerkennen wollen, daß auch dieses jetzt zur Beratung stehende Gesetz ein Resultat der gemeinsamen Arbeit ist. Dann müssen Sie aber auch anerkennen, daß die Tatsache, daß es heute ins Haus gekommen ist, nicht so sehr auf die starke Stellungnahme der Sozialistischen Partei zurückzuführen ist. Denn daß dieses Gesetz heute dem Hause vorliegt, geht auf eine Zustimmung zurück, die die beiden Vorsitzenden des Sozialausschusses gemeinsam gegeben haben.

Ja, Herr Abgeordneter Häuser, warum die lange Dauer, warum zwölf Jahre? Man könnte hier ja auch einmal so fragen: Warum keine ÖGB-Beschlüsse? Warum haben wir als ÖGB keinen Streik geführt? Warum haben wir gewartet auf dieses Gesetz? Warum haben wir denn zwölf Jahre lang als ÖGB nichts getan? Warum haben wir warten müssen auf den Gesetzgeber? Auf diese Art und Weise kann man die Gesetze nicht behandeln, daß man an uns die Frage stellt: Warum so lange? Wir haben ja auch die 45 Stunden-Woche mit Hilfe des verstorbenen Präsidenten des ÖGB ohne Gesetz vernünftigerweise lösen können. Und hier haben wir es doch mit einer Materie zu tun, die sich nicht nur auf

Großbetriebe bezieht, sondern auch auf hunderte und tausende Klein- und Mittelbetriebe erstreckt und die natürlich — das müssen wir auch sagen — auch die Arbeitgeber berührt. Wir sind noch nicht die Befehlsempfänger der Löwelstraße, wo der Kostroun abgeschrieben ist (*Widerspruch bei der SPÖ*), sondern wir sind eine Volkspartei, in der auch die Arbeitgeber das Recht der Interessenvertretung haben. Das möchte ich auch hier sehr deutlich sagen. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Zwischenruf des Abg. Dr. Migsch.*)

Herr Kollege Minister Dr. Migsch! So weit darf es nicht kommen, daß man hier den Versuch unternimmt, Interessen und Aufgaben, die letzten Endes auch die Arbeitgeber berühren, in einer Partei zu negieren und, wenn Forderungen gestellt werden, zu sagen: Das sind die Bösen in der Volkspartei; wir Sozialisten sind ja nur die reinen, die freien Arbeitnehmervertreter, die geradezu Freiwild den anderen gegenüber sind! So ist es nicht.

Der Herr Abgeordnete Häuser hat versucht, die Volkspartei zu beschuldigen. (*Abg. Ing. Häuser: Wer hat die Verschlechterungsvorschläge gemacht?*) Herr Kollege Häuser! Es ist hier mit der Frage: Warum so viele Jahre?, der Versuch unternommen worden, die Österreichische Volkspartei dafür verantwortlich zu machen. Den Vorwurf, sie sei daran schuld, daß das 14 Jahre gedauert hat, lassen wir uns nicht bieten. Dann könnte ich ja auch fragen: Warum 14 Jahre? Was war mit dem ÖGB? Dann hätten wir letzten Endes als ÖGB das in einem Kollektivvertrag regeln können. Wären wir in Streik getreten, hätten wir auch als ÖGB nicht so lange zugewartet! (*Ruf bei der SPÖ: Das ist Demagogie!*) Ah, das ist Demagogie! (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Gegenrufe bei der SPÖ. — Abg. Ing. Häuser: Wer hat die Initiativanträge verhindert?*) Genau das müßte auch den Kollegen von der SPÖ völlig klar sein, daß Initiativanträge, wenn der Nationalrat sich auflöst, auch nicht mehr in Behandlung stehen. Ich glaube, Kollege Häuser, das braucht man hier doch nicht zu sagen!

Was ich hier feststelle, ist, daß wir als ÖGB gemeinsam diese Forderungen gestellt haben. Was ich feststelle, ist, daß wir als ÖGB diese Forderungen gemeinsam vertreten. Was ich feststelle, ist, daß wir auch als Arbeitnehmer unseren Standpunkt in dieser Frage nicht zwiespältig zum Ausdruck gebracht haben. Was ich aber ablehne, auch als Gewerkschafter ablehne, ist die Meinung, daß die Arbeitgeber überhaupt nichts mehr zu reden hätten. Was ich ablehne, ist, daß wir als Österreichische Volkspartei letzten

Altenburger

Endes nichts anderes mehr zu tun hätten, als das Vollzugsorgan eines Beschlusses der Sozialistischen Partei zu sein. (*Abg. Doktor Migsch: Das wäre ja gut!*)

Warum sage ich auch das? Herr Kollege Migsch! In einer Zeit, wo die Sozialistische Partei und auch Gewerkschafter mit den Arbeitgebern zusammenarbeiten und versuchen müssen, auch im Rahmen der verstaatlichten Betriebe die reine Idee des Klassenkampfes zu überwinden, steht es dieser Sozialistischen Partei nicht gut an, hier im Hause immer wieder auf die alte Klassenkampf-Regie einzugehen. In einem Zeitpunkt, Herr Kollege Migsch, wo wir Gewerkschafter uns bemühen müssen, mit den Vertretern der Industrie, mit den Vertretern der Arbeitgeber in vielen Dingen zu tragbaren Kompromissen zu gelangen, halte ich die Rede des Herrn Abgeordneten Häuser für äußerst störend. Das möchte ich deutlich gesagt haben.

Ich möchte daher in diesem Zusammenhang dieses Gesetz, das ein Fortschritt ist, begrüßen. Es ist allerdings nicht ein Fortschritt von der Warte neuer Forderungen aus gesehen, sondern deshalb, weil im Ausschuß für soziale Verwaltung eine von der Regierung freigestellte Vorlage gemeinsam beraten wurde und weil es zu einer Übereinstimmung gekommen ist. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ich weiß nicht, warum Sie das so entsetzt, daß auch andere Meinungen da sind. Wir von der Österreichischen Volkspartei sind nicht so uniform ausgerichtet, daß wir nur stur eine einzige Meinung kennen, sondern bei uns haben wir auch die Meinung der anderen Gruppen. (*Abg. Haberl: Ihr habt schon zu viele Meinungen! — Heiterkeit bei der SPÖ. — Abg. Dr. Hurdes: Sagen Sie das Dr. Broda, sagen Sie das nicht hier!*) Sie haben halt mehr parteiinterne Meinungen, die auch nicht einheitlich sind! (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Sie können sich über parteiinterne Meinungen auseinandersetzen, wir in der Volkspartei haben unter Umständen auch volkswirtschaftlich verschiedene Auffassungen. (*Zwischenrufe. — Präsident Wallner gibt das Glockenzeichen.*)

Ich begrüße dieses Gesetz. Heben wir das Positive hervor! Ich weiß nicht, warum man die Art, wie es zustande gekommen ist, so negiert. Ich weiß nicht, warum man es als völlig unmöglich bezeichnet, daß es trotz verschiedener Meinungen, trotz gegensätzlicher Auffassungen, trotz der naturgegebenen verschiedenen Standpunkte, die die Sozialpartner, besser gesagt, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingenommen haben, trotz verschiedener wirtschaftlicher Standpunkte möglich war, dieses Gesetz einstimmig zu beschließen.

Ich glaube aber, daß man das doch der Öffentlichkeit sagen muß. Das ist doch die lebendige Demokratie. Es ist doch Aufgabe des Parlaments, verschiedene Meinungen zu einigen, zu überbrücken, nicht aber sie totzuschweigen, nicht aber zu diffamieren, nicht aber einseitig zu sein, sondern aussprechen zu lassen, zu versuchen, aus den verschiedenen Meinungen das Gemeinsame zu finden.

Ist dieses Gesetz nicht wieder ein Beweis dafür, daß dieses Parlament dazu fähig ist? Kollege Häuser! Ist dieses Gesetz nicht wieder ein Beweis dafür, daß etwas unter Umständen Jahre dauern kann, aber schließlich doch entschieden wird? Ich glaube, das soll man herausstellen, aber nicht die negative Seite, diese armselige Kritik, daß wir mit der Prozedur solange gebraucht haben, daß die anderen schuld sind, daß man selbst ohnehin aktiv ist und daß wir, wenn es nach einem selbst ginge, das Paradies auf dieser Welt hätten. Man soll nicht sagen: Nur die anderen sind die Sünder und schuld daran, daß wir das Paradies auf dieser Welt noch nicht haben. (*Abg. Libal: Kollege Kummer hat doch angefangen mit dem! — Heiterkeit bei der ÖVP.*) Was Herr Kollege Dr. Kummer gesagt hat, das können wir auch von der gewerkschaftlichen Seite her vollinhaltlich unterstützen.

Auf diesen Zwischenruf möchte ich etwas sagen. Ich kenne mich schon bald nicht mehr aus. Auf der einen Seite gibt es Gewerkschafter der sozialistischen Fraktion, die den Arbeiter- und Angestelltenbund beschuldigen, daß er die gewerkschaftlichen Forderungen oder das Streben nach dem Ziel der Gewerkschaft zu wenig unterstützt. In diesem Falle gibt es aber ein Aktionsprogramm, in diesem Falle hat es der ÖAAB ausgesprochen, und jetzt ist es auch wieder nicht recht! (*Abg. Ing. Häuser: Ums Durchsetzen geht es!*) Jetzt beschuldigen Sie den ÖAAB, und Sie versuchen festzustellen, daß auch Sie die Sache bereits vorgehabt haben. Ich meine, daß man zum Ausdruck bringen soll, gerade von Ihrer Seite, die Sie uns oftmals so kritisch gegenüberstehen, daß es erfreulich ist, daß auch in dieser Beziehung und in dieser Zielsetzung des Gewerkschaftsbundes nicht nur eine Fraktion, nicht nur eine Partei diese Forderungen aufnimmt, sondern ein größeres, ein erweitertes Forum, und daß diese Forderungen im Rahmen der Österreichischen Volkspartei genauso ehrlich vertreten werden, wie die Standpunkte anderer Interessenssphären innerhalb der Volkspartei zu vertreten sind.

Herr Kollege Häuser! Ich bedaure daher das dargestellte Verhalten. Ich bedaure es, weil ich fürchte, daß mit dieser Methode die

Altenburger

kommenden angekündigten Dinge viel schwieriger zu bereinigen sein werden und daß es damit nicht möglich sein wird, bei einem Gesetz, wie es das vorliegende ist, nach Überwindung mancher Schwierigkeiten zu einer gemeinsamen Stellungnahme und einem gemeinsamen Beschluß im Ausschuß zu kommen. Ich fürchte, daß das schwierig sein wird, wenn diese Methode in der Zukunft fortgesetzt wird, nämlich nach der gemeinsam erfolgten Beschlußfassung, nach eingehender Beratung, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, nach längerer Aussprache, nach monatelangen Verhandlungen vielleicht das wahlpolitische Wettlaufen zu beginnen und dann den Versuch zu unternehmen, die Schuld auf andere zu wälzen, um sich selbst überall als Sieger hinzustellen. So kommen wir nicht weiter.

Aus diesem Grunde bedauere ich es, daß auch dieses Gesetz nicht von der Warte aus gesehen wird, wie es angemessen wäre, nämlich als Erfolg der parlamentarischen Arbeit (*Abg. Uhlir: Den wir schon vor zehn Jahren hätten haben können!*), als Erfolg, dessen Methode man unter Umständen fortsetzen soll. Der Erfolg kam zustande, obwohl man sich innerhalb der Regierung nicht einig war. Das kommt fallweise vor. Das haben wir in der Vergangenheit gesehen. Ich habe nicht zu prüfen, warum das so war. Man könnte auch das tun. Man könnte gleichermaßen sagen: durch die Schuld der Sozialisten. Sie werden sagen: durch die Schuld der anderen! Auf diese Weise würden wir aber nicht weiterkommen! Ich stelle daher nur die Tatsache fest, daß es manchmal auch in der Regierung keine einheitliche Auffassung gibt. Ist es also nicht wünschenswert, daß man in stärkerem Maße offen in das Haus herübergibt, was man in der Regierung nicht zusammenbringt? Aber wenn Sie so „verhandlungsbereit“ sind, wie Sie es gezeigt haben, wenn Sie die Zusammenarbeit im Sozialausschuß so sehen (*Abg. Uhlir: Tu dir nichts an!*) und wenn Sie die Bemühungen der Vorsitzenden des Sozialausschusses so „unterstützen“, dann möchte ich heute sehr deutlich aussprechen: Dann haben Sie, die Mitglieder der Sozialistischen Partei, die Schuld daran, daß wir in manchen Dingen schwieriger vorwärtskommen und länger brauchen. Das stelle ich fest. (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Ich möchte sehr deutlich sagen, daß wir diesen Standpunkt auch nach außen hin, auch im Gewerkschaftsbund noch sehr stark zum Ausdruck bringen werden: Wir sind nicht dazu bereit, im Rahmen des Gewerkschaftsbundes etwas gemeinsam zu beschließen und Sie dann Ihre politische Parteisuppe über den Weg des gemeinsamen Gewerkschafts-

bundes hier kochen zu lassen. Dazu sind wir nicht bereit! Entweder setzen wir im Gewerkschaftsbund diese gemeinsame Arbeit auf parteipolitischer Ebene fort, ansonsten zerreißen Sie auch dort manches, was vorhanden ist. Denn so geht es nicht: Wir fassen im Gewerkschaftsbund einstimmige Beschlüsse, auch in der Gewerkschaft der Privatangestellten, dann kommt ein Initiativantrag von der Sozialistischen Partei, und dann geht die Parteilizitation los, dann beginnt leider die Einseitigkeit des Wahlkampfes. Wenn wir da mitmachen würden, dann wären wir am Ende im Gewerkschaftsbund diejenigen, die es Ihnen ermöglichen würden, als Sozialistische Partei diese Propaganda zu betreiben. Sie tun auch der Kollegin Weber als der Ausschußvorsitzenden nichts Gutes.

Ich möchte abschließend nochmals sagen, daß ich das angedeutete Verhalten bedaure. Ich hoffe, daß es nicht zu einer Dauererscheinung wird. (*Abg. Czettel: Trinken Sie ein Glas Wasser, damit Ihnen leichter wird! — Heiterkeit. — Ruf bei der ÖVP: Das hat der notwendig!*) Den roten Wein überlasse ich Ihnen, ich werde mich mit Wasser begnügen. — Ich bedaure es deswegen, weil Sie wieder einmal nach einer mühseligen Arbeit, die der Sozialausschuß geleistet hat — und sie war nicht leicht —, die Gelegenheit benützt haben, diese Arbeit in der Öffentlichkeit einseitig darzustellen. Sie haben die Gelegenheit wieder dazu benützt, die Österreichische Volkspartei nach außen hin zu diffamieren, und nichts anderes war es, Kollege Häuser! Ich bedaure es deswegen, weil mit diesen Methoden die Zusammenarbeit im Sozialausschuß bei so großen Problemen, wie sie zur Debatte stehen, nicht gefördert wird. (*Abg. Uhlir: Nur nicht drohen, Altenburger!*)

Ich richte den Appell an Sie, daß wir uns in Hinkunft entweder auf die gemeinsame Verantwortung einigen oder ansonsten zur Erkenntnis kommen, daß wir nicht in der Lage sind, sie zu tragen. Dann aber muß es uns auch klar sein, daß im Rahmen des Gewerkschaftsbundes manche Dinge anders darzustellen sein werden. Die Hoffnung, daß das vermieden wird, möchte ich abschließend ausdrücken. Ja, Kollege Benya, diese Hoffnung möchte ich abschließend ausdrücken, denn ich bin auch davon überzeugt, daß Präsident Benya im Rahmen der kommenden Entwicklung mehr denn je eines gemeinsamen Österreichischen Gewerkschaftsbundes bedarf.

Kollege Kindl! Noch ein Wort über die Sozialpartner. So einfach geht es nicht, daß man den Betriebsegoismus da und dort herstellt und zum Ausdruck bringt, daß Sozialpartner nur die Arbeitnehmerschaft des Be-

Altenburger

etriebes ist. Solche Einzelercheinungen treten uns auch in organisierten Wirtschaftsformen entgegen. Wie soll denn in den tausenden Kleinbetrieben die Sozialpartnerschaft ausschauen? Alles spricht von einer gewissen organisatorischen Form und, Kollege Kindl, irgendwo muß man sich damit abfinden. (Abg. Kindl: Ich habe gesagt: Eins, zwei, drei!) Die Mehrheit der österreichischen Arbeiter und Angestellten ... (Abg. Kindl: Sie sind Funktionär! Sie sind kein Angestellter!) Was ist geschehen? (Abg. Kindl: Sie bejahen den Funktionärstaat, und wir bejahen den freien Staat! — Abg. Dr. Hurdas: Weil Sie noch keine Funktionäre haben!) Kollege Kindl! Ich muß als Abgeordneter bejahen, daß Sie als Abgeordneter, als Vertreter der Freiheitlichen Partei, sprechen. Ich kann ja auch nicht sagen: der unbekannte Wähler der Freiheitlichen Partei, sondern hier haben die Organisation und der Funktionär die Vertretung. Aber beruhigen Sie sich doch!

Im Gewerkschaftsbund sind über 70 Prozent der Arbeitnehmer erfaßt. Das ist die Legitimation, daß der Österreichische Gewerkschaftsbund im Namen seiner Mitglieder sprechen kann. Die Spiegelfechtere, ob der einzelne oder die Organisation Sozialpartner ist, möchte ich dahin beantworten: lieber ein starker organischer Sozialpartner als ein nicht zu verantwortendes Experiment auf diesem Gebiete. (Abg. Kindl: Sie sagen das Extrem!) Das ist kein Extrem! Das sind die Tatsachen, Kollege Kindl! (Abg. Kindl: Sie wollen die Entmündigung!) Diese Entmündigung tritt ja nicht ein. Auch Kollege Kindl spricht als Funktionär, als Betriebsrat auf Grund des Gesetzes und nicht als Einzelperson. Wir wollen daran festhalten: Der Sozialpartner oder der Träger des Sozialpartners muß eine starke, legitime Organisation sein. Wir bejahen das im Gewerkschaftsbund. Dazu bekennen wir uns im Gewerkschaftsbund. Der Gewerkschaftsbund erfüllt diese Mission. Darin liegt unsere Aufgabe.

In dem Zusammenhang muß ich es bedauern, Kollege Häuser, daß gerade der Vizepräsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — hier als Abgeordneter in einer anderen Eigenschaft, aber doch auch in dieser Rolle — zu einem sehr sachlichen, von allen begrüßten Gesetz einseitig Stellung genommen und damit der Sache nicht gedient hat.

Wir von der Österreichischen Volkspartei stimmen dem Gesetz nicht nur deswegen zu, weil wir es ehrlich und aufrichtig vertreten, sondern wir stimmen zu, weil damit ein Jahre alter Wunsch von Tausenden, von Zehntausenden von Arbeitern und Angestellten erfüllt wird, und weil wir glauben, als Volkspartei nicht der Partei, sondern der öster-

reichischen Bevölkerung, in diesem Fall den Arbeitern und den Angestellten, einen Dienst erweisen zu müssen. Das ist unser Standpunkt. Auch in Zukunft wird entscheidend sein, nicht alles mit der Parteilbrille zu sehen, sondern im Hinblick auf unser Vaterland Österreich! (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Wallner: Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Hauser gemeldet. Ich erteile es ihm. (Abg. Hartl: Ohne zwei Stricherln, Herr Häuser!)

Abgeordneter Dr. Hauser (ÖVP): Hohes Haus! Ich möchte Ihre wertvolle Zeit nicht zu lange in Anspruch nehmen. Vielleicht haben wir alle nicht gedacht, daß wir uns an dieser Materie heute so erhitzen, aber ich glaube, es ist typisch für unseren Staat, daß gerade diese Materie unser Haus etwas in Bewegung setzt. Wenn ich mich zum Wort gemeldet habe, dann nur deswegen, weil ich einige Korrekturen an der Schattierung der Darstellung anbringen möchte.

Ich bin der Meinung, daß das ein Gesetz ist, das sicherlich wünschenswert ist, aber keines, das notwendig ist in dem Sinne, daß es etwa eine Not wende. Schon Kollege Kummer hat berichtet, daß wir eine Judikatur, die etwa aus der Zeit um 1950 stammt, mit der jetzigen Formulierung des Gesetzes gleichsam sistieren. Ich bin einer von denen, die der Herr Kindl als Vertreter des Funktionärstaates bezeichnet hat. Als ich im Jahre 1947 durch Zufall in diesen Beruf kam, war ich der Meinung, daß Fragen, die typisch für die Sozialpolitik sind, schon irgendwo gelöst sein werden. Sehr bald kam mir die Frage unter, ob Krankheit, wenn sie während des Urlaubes eintritt, den Urlaub unterbricht. Ich war damals als junger Mensch in diesem Beruf sehr überrascht, daß es dazu keine Judikatur gab. Und ich habe mir den Kopf darüber zerbrochen: Was kann denn die Ursache dafür sein? Wir haben Urlaubsgesetze schon seit 1919. Wenn Sie es genau nehmen, haben wir sie schon seit 1910, denn das Handelsgeliefengesetz 1910 hat das erste Urlaubsrecht in Österreich gebracht. Und so lange gibt es nun Urlaubsbestimmungen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß innerhalb von 50 Jahren nicht irgendein Dienstnehmer während des Urlaubs krank geworden ist. Diese menschliche Problematik muß doch immer schon bestanden haben! Sie hat bestanden. Aber sie wurde vom Leben bewältigt, ohne Rechtsvorschriften.

Meine Damen und Herren! Wir sollten uns bewußt sein, daß die Lösung dieser Frage nicht etwa deshalb, weil kein Gesetz da war, so ausgesehen hat, daß die armen Dienstnehmer keinen Nachurlaub im Falle der

Dr. Hauser

Erkrankung hatten. Vielmehr wird der Dienstgeber in menschlich schweren Fällen bei Erkrankung von sich aus ohnedies Nachurlaub gewährt haben. Umgekehrt dachte der Dienstnehmer gar nicht daran, im Falle einer leichten Krankheit im Urlaub eine solche Forderung zu vertreten. (*Abg. Kindl: Das müssen Sie Ihrer Kollegin Rehor sagen!*)

Wenn wir überhaupt kein einziges Urteil in dieser Frage bis zum Jahre 1950 hatten, dann beweist das doch, daß es sich offenbar im Leben so abgespielt haben muß, sonst hätte ja schon früher die Möglichkeit bestanden, diese Frage prinzipiell irgendwo zu klären. Ich gebe dem Herrn Kindl recht: Es ist sehr typisch, daß diese Frage 1950 plötzlich zu einer Judikatur führte. Ich gebe Ihnen recht, Herr Kindl: Im Ausbau unserer organisierten Interessenvertretungen liegt die Erklärung dafür, daß wir manche prinzipiellen Entscheidungen seit 1945 haben. Das ist nicht nur hier der Fall. Wir haben viele andere solche prinzipielle Entscheidungen.

Aber ich möchte doch zur Korrektur der Wahrheit eines sagen, meine Damen und Herren: Wir haben diese Prozesse prinzipiell geführt, weil es unter Juristen strittig war — es war ein Doktorenstreit —, wer hier eigentlich recht hat. Aber was war das Ergebnis dieser Prozeßführungen, selbst als man dieses eine Urteil des Obersten Gerichtshofes erwirkt hatte? Es hat so ausgesehen, daß wir selbst, also auch die Interessenvertretung der Dienstgeber, den Firmen in solchen Fällen gesagt haben: Nicht jetzt Sieg, und keine Unterbrechung!, sondern wir haben in unseren Empfehlungen und in unseren Auskünften am Telefon erklärt: In solchen Fällen wird man von dieser Judikatur nicht Gebrauch machen, wo es sozial verständlich ist, daß der Nachurlaub gewährt werden soll. Es war also nur der prinzipielle Streit geklärt. Und dennoch war die Praxis unverändert die menschlich denkbar beste.

Ich gebe Ihnen nun aber recht, meine Damen und Herren, wenn Sie fragen, ob denn das ein befriedigender Zustand ist, daß man gewissermaßen im Ermessensbereich die Frage löst. Da kann man sagen: Besser ist es, wenn diese Frage gesetzlich geklärt wird. Daß diese Dinge allmählich reifen, daß das eine Weile dauert, das, glaube ich, können wir nicht irgendeiner Seite als Verzögerung, als die Absicht, reaktionär zu sein, ankreiden. Allmählich ist dieser Geist, daß man sie doch regeln sollte, gewachsen. Ich möchte für mich in Anspruch nehmen, meine Herren, daß ich dazu beigetragen habe. Ich bedaure auch, Herr Ing. Häuser, daß Sie heute in einer Tendenz gesprochen haben, die die Dienstgeberseite schlechthin diffamieren wollte. (*Abg.*

Konir: Gibt es eine Negativliste oder nicht?) Ich möchte Ihnen sagen, und ich muß es Ihnen sagen: Ich bin kein Freund dieser Liste, ich sage das laut hier in diesem Hause. (*Abg. Konir: Aber es gibt sie!*) Es gibt sie. Aber bitte, dann darf ich eines dazusagen: Es ist kein Verbrechen schlechthin, wenn sich irgendeine Interessenssphäre zunächst so, wie Sie es jetzt bei der Wunschliste machen, eben auch den Kopf darüber zerbricht: Was wäre in unserem Interesse besser, es nicht zu machen? Ich gebe Ihnen aber ganz recht, Herr Kollege, ich persönlich bin gar kein Freund der Negativliste. Ich sage das hier laut im Hause, und Sie sehen, der Funktionär hat manchmal mehr Courage, als man manchmal denkt.

Diese eine Bemerkung des Ing. Häuser hat mich jetzt ein bisserl zum Reden gebracht. Herr Ing. Häuser, ich sage es Ihnen offen ins Gesicht: Waren wir beide unter vier Augen nicht der Meinung, daß Sie dem, was wir im Ausschuß unter Umständen als Lösungsvorschlag erwogen haben, zugestimmt haben: So könnte man es machen? (*Abg. Ing. Häuser: Das ist nicht wahr!*) So haben sich also die Dinge abgespielt. Wir haben zugegebenermaßen manches noch im Ausschuß verändert. Das ist ja der Sinn jeder Diskussion. Wenn wir am Ende dort stünden, wo wir am Anfang unseres Denkens waren, dann würde es nie einen Fortschritt geben. Das ist bei jeder Unternehmersitzung so, bei jeder Gewerkschaftsverhandlung. Das ist ja das Wesen unserer Bemühungen.

Ich habe mich mit der Absicht zum Wort gemeldet, Ihnen nur noch das eine zu sagen, meine Damen und Herren: Ich habe das Gefühl, wir bauen am perfekten Sozialstaat. Das muß kein Fehler sein, aber bei diesem Gesetz darf man doch wohl sagen: Da ziselieren wir am kleinen Finger der sozialpolitischen Aphrodite herum. Da geht es nicht mehr um die existentiellen Bedürfnisse des Menschen. Es ist eigentlich ein Trost, wenn wir uns über solche Fragen noch mit dieser Verve erhitzen können. Wie viele andere wichtige Dinge haben wir doch schon in diesem Staate gelöst! Es steckt sogar eine gewisse Frivolität darin, wenn wir uns über diese Fragen in dem gleichen Maße erhitzen, wie wenn es um existentielle Fragen ginge. Demjenigen aber, der daran denkt, daß zwei Drittel der Menschheit noch Hunger leiden, daß Millionen Menschen verhungern, muß eine solche Debatte in unserem Staat doch merkwürdig erscheinen. Diese Besinnung sollten wir uns gerade in dieser Debatte leisten.

Hohes Haus! Ich möchte ein befriedendes Schlußwort sagen. Meine Damen und Herren! Verrennen wir uns nicht in den Gedanken,

Dr. Hauser

daß irgendeine Seite das soziale Denken abonniert hätte. Ich habe erst in der Budgetdebatte beim Kapitel Soziale Verwaltung einige besinnlichere Worte gesprochen. Damals hat mir die Frau Kollegin Weber im Couloir gesagt: Herr Doktor, Sie haben eine Rede gehalten, die mir gefallen hat.— Sie selbst haben mir sogar Beifall geklatscht. Heute erwarte ich das nicht. *(Heiterkeit.)* Wenn man schon so denkt, dann diffamieren Sie doch nicht aus einem historischen Denken heraus ununterbrochen eine gewisse Interessenvertretung, die berechtigt ist! Warum sollen wir denn nicht die Überlegungen der Dienstgeber genauso zu Wort kommen lassen wie die der Dienstnehmer? Wir müssen es ja tun. Wir kommen um die soziale Erscheinung nicht herum, daß wir das Leben durch Arbeit, und zwar durch Zusammenarbeit aller, die im Staat arbeiten, bewältigen müssen. Den Ton, der in die heutige Debatte hineingeraten ist, halte ich nicht für gut. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Herr Ing. Häuser! Vielleicht ist es ein Wesenszug von Ihnen, daß Sie ein bißchen aggressiver sind, ich nehme Ihnen das nicht übel. Gerade mit dem Herrn Ing. Häuser stimmte ich in manchen anderen Verhandlungen hundertprozentig überein. Die Empfehlung, die wir mit der Angestelltengewerkschaft vereinbart haben, Herr Ing. Häuser, hat alles das enthalten, was Sie mir heute gewissermaßen als großes demagogisches Forderungsprogramm vorhielten. Das berührt mich etwas eigenartig. Warum stehen Sie denn nicht zu Ihrer eigenen Gewerkschaft? *(Abg. Ing. Häuser: Die Empfehlung wollten wir nicht ins Gesetz bringen! — Abg. Dr. Hurdes: Sie wollten nur das Negative sehen und nicht das Positive! Das ist bei Ihrer Position sehr schlecht! In Ihrer Position müßten Sie über den Dingen stehen! — Abg. Dr. J. Gruber: Genau das ist der Ton, den wir hören wollten! — Abg. Konir: Zwei Seelen! Die eine und die andere!)*

Herr Ing. Häuser! Ich möchte an Sie appellieren. Ich kenne Sie nämlich auch anders. Ich möchte eine Ehrenrettung des Ing. Häuser, der jetzt durch Zwischenrufe in ein anderes Licht gerät, doch noch hinzufügen. *(Abg. Benya: Er hat es nicht notwendig!)* Wir verhandeln auch auf anderen Ebenen und einigen uns dabei immer. Aber geben wir es doch zu: Da ist die Kulisse nicht dabei, da ist die Galerie nicht dabei. Da geht es offenbar besser. Die Galerie gehört meiner Meinung nach nicht zur sozial besten Regelung.

Ich bin davon überzeugt, daß wir alle anhängigen Fragen, die wir heute angeschnitten haben, einer Lösung werden zuführen können.

Aber — ich habe auch das aus Ihrer Rede entnommen — ist es da ein Verbrechen, wenn wir daran denken, daß wir für eine solche Haltung doch erst die wirtschaftliche Basis sicherstellen müssen? Das ist ja gar nicht unvernünftig. Wir verlangen doch für die Wirtschaft manche Gesetze nicht deshalb, weil sie etwa nur für die Unternehmer einen Rebbach bedeuten, sondern wir verlangen sie deshalb, weil sie die Existenz der Betriebe sichern helfen, weil wir in Wahrheit allen Menschen in diesem Staate dienen wollen. Diese Zusammenhänge sind ohnedies allen Einsichtigen bekannt. Auch dem Herrn Ing. Häuser sind sie bekannt. Ich kenne ihn als viel zu klugen Menschen, als daß er das nicht wüßte. Aber er unterdrückt dieses sein Wissen dann, wenn er zu solch einem Gesetz spricht. Diese Haltung möchte ich als unglücklich betrachten.

Dem Herrn Kindl muß ich noch etwas sagen. *(Abg. Kindl: Sie kommen mir schon vor wie ein Seelenarzt! — Heiterkeit.)* Sehr richtig! *(Abg. Dr. Hurdes: Das ist anscheinend manchmal notwendig! — Abg. Zeillinger: Da müßte er auch mit Ihnen reden! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Hurdes: Das bilden nur Sie sich ein, Herr Kollege Zeillinger! Der Eingebildete ist nicht immer der Gesündeste! — Abg. Dr. J. Gruber zum Abg. Zeillinger: Bei Ihnen hat das keinen Sinn mehr! — Abg. Zeillinger: Wir wollen die Hoffnung nie aufgeben!)* Herr Kollege Kindl! Sie haben gemeint, das Ungute an unserer Entwicklung wäre das Prävalieren der Interessenvertretungen. Wir alle haben ja mitunter das Gefühl, es könnte vielleicht so eine Art Staat im Staate entstehen, wenn hier zu starke Tendenzen herrschen. Aber gerade als Angehöriger einer solchen Interessenvertretung darf ich Ihnen sagen: Ich betrachte unseren Beruf so: Wenn wir uns in ihm bewähren wollen, müssen wir immer auch die Einsicht in die Interessenlage des anderen haben. So wie die Gewerkschafter mitunter — sie kommen dann in den Verdacht, die Bremser zu sein — ihre eigenen Leute vor manchem zurückhalten müssen, was im Schwange einer Versammlung gefordert wird, so geht es auch dem Unternehmersekretär. Gerade dann, wenn die Unternehmersekretäre und die Gewerkschaftssekretäre so handeln, handeln sie sozial richtig. Es ist fast die verkehrte Welt. Man könnte ansonsten ja primitiv glauben: Hurra, nur hinein in die Stimmung als Sekretär einer Organisation! Wir müßten auch die Rollen tauschen. Diese Weisheit habe ich in den 17 Jahren, in denen ich diesen Beruf ausübte, gelernt: Eine Interessenvertretung ist dann nicht richtig, wenn sie ausschließlich das spezielle Interesse zu berücksichtigen trachtet.

2622

Nationalrat X. GP. — 49. Sitzung — 13. Mai 1964

Dr. Hauser

Denn das sind in Wahrheit gar nicht die guten Interessenvertreter. Erst der natürliche Ausgleich zwischen den verschiedensten Interessen stellt einen sozial harmonischen Ablauf des Lebens sicher.

Mit dieser Geisteshaltung betrachte ich die Dinge. Dabei will ich nicht einmal sagen, daß Ing. Häuser diese Probleme anders sieht. Aber er sollte es an dieser Stelle auch laut sagen. Dieses Berufsethos, das wir als Funktionäre einer Interessenorganisation haben müßten, sollten wir immer wieder betonen, damit man weiß, wie man dran ist. Wenn wir so handeln, dann werden wir meiner Überzeugung nach — ich glaube an den Fortschritt — noch viele solche Gesetze beschließen. Denn das Leben hört nicht auf, es geht weiter.

Ich habe schon länger gesprochen, als ich beabsichtigt hatte. Mit dem Appell an einen

solchen Geist möchte ich meine Ausführungen beschließen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident **Wallner**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates findet voraussichtlich Mittwoch, den 3. Juni, um 11 Uhr vormittag statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 50 Minuten